



10201

Ms. 113.



Deconomische und Cameralische
T a b e l l e n

mit
Anmerkungen
und einem
Vorberichte

von den Schicksalen der Cameralwissenschaft bey
den französischen und deutschen
Gelehrten;

von

J. Ch. E. Springer.



Frankfurt und Leipzig,
1 7 7 2.

Zweytheil und Zehnteil

Handbuch

der

Rechnung

von

Handel

und Buchführung der Kaufleute und
andere Handwerker und
Gewerbetreibende

von

1800

J. G. C. Schmidt



Leipzig und Berlin

1800



Inhalt.

Vorbericht von den Schicksalen der Cameralwissenschaft bey den frantzösischen und deutschen Gelehrten " " S. 1

Vorbereitung zu der Lehre von der Cameralwissenschaft, als einer neuen akademischen Wissenschaft in drey Tabellen S. 41.

I. Tab. Von den ersten Begriffen der Cameralwissenschaft S. 42. 43.

II. Tab. Von den Hülfswissenschaften " " S. 46. 47.

III. Tab. Von dem Einflusse der Cameralwissenschaft in alle Stände des menschlichen Lebens. S. 50. 51.

Vor

Vorbericht
 von den Schicksalen der Cameralwissenschaft
 bey den französischen und deutschen
 Gelehrten.

Die Herren: D. Franz Quesney, erster Königl. Leibarzt und verschiedener gelehrter Gesellschaften Mitglied, von Gournay, Intendant des Commerzienwesens, (der aber indessen die Welt verlassen hat) Marquis von Mirabeau und le Mercier de la Riviere, sind die verdienstvolle Nahmen der weisen und gelehrten Männer, die es gewaget haben, das Geheimniß zu ergründen, wie die Fürsten und Könige der Erden mit ihrem G-folge von Rätthen und Dienern Standesmächtig und ohne den Wohlstand des Volkes zu stöhren, unterhalten werden möchten, dieses Geheimniß in Regeln zu bringen und in der Gestalt einer Wissenschaft den Männern, die an den Finanzen und an der Schatzkammer des Königs arbeiten, als einen Probirstein ihrer Handlungen, und den Jünglingen, die sich vorgenommen haben, einmal ihre Amtsgefährten zu werden oder zu seiner Zeit ihre Stellen zu vertreten, als ein akademisches Lehrbuch in die Hände zu spielen.

H

Vor-

Vortreffliche mit Beobachtung und Scharfsinn geschriebene Abhandlungen, darunter folgende vornemlich gehören: die wirthschaftliche Tabelle, (Tableau économique) Allgemeine Grundsätze der ökonomischen Landesregierung (Maximes generales du Gouvernement économique) bezeichneten die Verdienste des D. Quesnay um diese Wissenschaft; es wäre zu wünschen, daß alle Finanzminister und Räte diese Abhandlungen mehr als einmal lesen und bey ihren cameralischen Unternehmungen und Erfindungen sich zum Leitfaden dienen lassen möchten. Man findet sie beyfammen in der vor kurzem erst zu Paris bey Matlin unter dem Titel: Physiokratie herausgekommenen schönen Sammlung, die uns auch noch eine treffliche Abhandlung von dem Rechte der Natur und einige Aufgaben auch ökonomische Gespräche, alles noch von eben demselben D. Quesnay, aufbehalten hat.

Nachdem der Herr von Gournay mit seinem frühzeitigen Tode die Feder auf ewig niedergelegt hatte, und der Herr de la Riviere, durch seine Beförderung zu der Würde eines Intendanten der Insel Martinique, und durch die Menge seiner Geschäfte unfähig gemacht wurde, dem cameralischen Publicum seine Grundsätze, worauf er seine Staatsverwaltung bauen wollte, auch wohl zum Theil schon mit gutem Erfolge gebauet hatte, mitzutheilen; So blieben

blieben der tugendhafte Mirabeau und D. Quesnay allein noch übrig, sich der Pflege der neugebohrnen Wissenschaft anzunehmen.

In einer Abhandlung von der Bevölkerung (Traité de la Population) entführen dem Marquis von Mirabeau einige irrige Sätze; aber er wiederrief sie bald, und machte durch diesen Widerruf seinem Herzen viel Ehre; Darauf bereicherte er die neue Wissenschaft noch mit folgenden Werken seines ausgebreiteten Verstandes: Neue Einleitung in seine Abhandlung über die Landstände (Introduction nouvelle au memoire sur les Etats Provinciaux) Abhandlung von dem Ackerbau (Discours sur l'Agriculture) von den Frohndiensten (sur les Corvées) Erklärung der Quesnayschen wirtschaftlichen Tabelle (Explication du tableau économique) Lehre von den Abgaben (Théorie de l'Impôt) Landphilosophie (Philosophie rurale) ein grosses Werk, welches er jedoch in der Folge selbst ins kurze gezogen, und in einen Auszug gebracht, unter dem Titel: Elements de la Philosophie rurale, der bey dem Buchführer Dessaint in Paris zu haben ist.

Diese Schriften hatten bald das Glück — eigentlich nicht das Glück, es war eine nothwendige Folge ihres innerlichen Werths — eine Menge Leser, Schüler und

Freunde zu finden, ganze gelehrte Gesellschaften, besonders aber die Akademie der Wissenschaften und schönen Künste zu Caen, die Königl. Gesellschaft der Agricultur zu Orleans, erklärten sich für diese Wissenschaft, und nahmen sie öffentlich in Schus.

Indessen daß D. Quesnay eine Kette von Wahrheiten schmiedete, die der neuen Wissenschaft Wesen und Dauer geben sollten, kam Herr de la Riviere von seinem Proconsulat aus der Insel Martinique zurück, und fieng an das meisterhafte Werk, von der natürlichen und wesentlichen Ordnung der politischen Gesellschaften, zu schreiben, welches kürzlich erst bey Dessaint unter dem Titel: l'Ordre naturel & essentiel des Sociétés publiques herauskam, worin der Verfasser eine so wenig angegebene Stärke des Vortrags zeigt, von welcher die Freunde des Buches sagen, daß es klar und deutlich für gute, und zugleich höchstverständlich für schwache Köpfe, voll naiver Evidenz und voll erhabener Naivetät, und doch ein jeder von den deutlichen Zügen, welche die Freunde des Verfassers die Simplicitäten des Herrn de la Riviere nennen, ein Strahl von Genie sey.

Es ist jetzt Zeit, meine Leser mit den Grundsätzen dieser Männer und mit dem Plane, den sie für die von ihnen sogenannte neue Wissenschaft entworfen hatten, näher

her bekannt zu machen. Ihr erster Grund war dieser:
 „Die Menschen sind von Natur gesellschaftlich; man muß
 „also unter ihnen eine natürliche Gesellschaft annehmen,
 „die sich von selbst errichtet und keiner besondern Verträge
 „braucht; die Nothwendigkeit dieser natürlichen Gesell-
 „schaft gründet sich in der verschiedenen Beschaffenheit der
 „Menschen, und auf ihre natürliche mehrere oder geringere
 „Bedürfnisse, denen sie so gut sie können, abzuhefeln, die
 „natürliche Freyheit haben; hingegen haben diejenige Glieder
 „der einer solchen natürlichen Gesellschaft, denen es weni-
 „ger als andern an Bedürfnissen fehlt, oder die wohl gar
 „einen Ueberfluß davon besitzen, auch die natürliche Frey-
 „heit zu verhindern, daß die ärmern Mitglieder ihren Be-
 „dürfnissen nicht auf Kosten der Reichern, ohne ihren (der
 „Reichen) guten Willen abhefeln.“ Daraus verfertigte
 der Verfasser die Regel: „Keine Rechte ohne Pflich-
 „ten und keine Pflichten ohne Rechte.“

Wenn also der Ärmere das Recht hat, des Reichern
 Hülfe für seine Bedürfnisse zu begehren, der Reichere aber
 befugt ist, dem Ärmern sein Begehren zu versagen, und
 zwar vermöge der natürlichen Rechte oder Verbindlichkeiten
 sein Eigenthum so gut als möglich zu erhalten; so folgt na-
 türlich, daß in diesem Falle der Ärmere seinen Bedürf-
 nissen auf eine andere Art abhefeln muß, wobey er nicht
 nöthig hat, die Sparsamkeit des Reichern in Versuchung

zu führen, und sich einer abschlägigen Antwort blos zu stellen. Diese andere Art der Abhülfe ist also Arbeit, und das sind die Pflichten, von welchen unsere Verfasser sagen, daß ohne sie keine Rechte, sie selbst aber nicht ohne Rechte seyn können. Durch Arbeit können die Menschen Geld verdienen und es anwenden, um entweder schon cultivirten Grund und Boden an sich zu kaufen, oder zu Cultivirung ihrer bereits besitzenden unfruchtbaren Plätze, — einer Arbeit, welcher die Besitzer für ihre einzelne Personen nicht gewachsen sind — die fremden Arbeiter zu belohnen, und die Werkzeuge (wenn es zumal auf Ausrottung und Urbarmachung walbiger und öder Plätze ankommt, wozu besondere Werkzeuge gehören,) anzuschaffen.

Dieses sind die Wege zu dem Eigenthum der Grundstücke, folglich auch der darauf wachsenden Früchte zu gelangen. Weil also der Landbau, wenn alles seinem gewöhnlichen Gange überlassen bleibt, unmöglich ohne Zuschuß von Kosten, die zu Belohnung der fremden Arbeiter, ohne welche die einzelne Personen der Landbesitzer nicht fertig werden können, getrieben werden kann; So ist das erste Verdienst des Landwirths, daß er entweder durch Fleiß und Klugheit seinen Landbau so hoch treibe, um von Jahren zu Jahren sich von dem, was seine Aecker ihm, vermöge der an sie gewendeten Besserung, mehr als gewöhnlich ertragen, gegen seine Aufwände auf Arbeitslohn, Ackerpferde,

Werk:

Werkzeuge u. schadlos halten zu können; oder daß er seine Hauswirthschaft auf einen so sparsamen Fuß setze, um durch Einschränkung solcher Anschaffungen, die sich nicht auf wahrhafte Bedürfnisse gründen, eben so viel ersparen zu können, als schon mit der Erndte, zu Bestreitung jener Aufwände, eigentlich zum voraus gewonnen werden sollte. Wenn die Erndten gut ausfallen, und die Haushaltung ist auf den erst angegebenen sparsamen Fuß eingerichtet, so fällt einer von diesen beyden Vortheilen dem Landwirth in den Beutel, — vorausgesetzt — und man kann auch überhaupt für richtig annehmen — daß der Landwirth, wenn er nicht mit einem gar zu undankbaren Boden zu thun hat, fast allezeit durch Fleiß und Sorgfalt seinen Acker gleichsam zwingen könne, die oben nachhast gemacht verschiedene Aufwände, ohne merklichen Abbruch des gewöhnlichsten Ertrags, zu bezahlen, in welchem Falle der Landwirth entweder nicht nöthig hat, seine hauswirthschaftliche Ausgaben sehr einzuschränken, und damit vielleicht sein Gesinde, welches des offenen Brodforbs gewohnt ist, in die Verzweiflung zu stürzen, oder, wenn er dieses doch mit guter Art, und ohne daß das Gesinde es bemerke, zu Werke richten kann, alles, was er unter dieser Rubrik erspart, für klaren Profit ansehen kann. Von diesem klaren Profit und nicht von dem natürlichen Ertrag der Länderey kann der Landesherr einen gewissen Antheil sich zueignen. Die zweyte Regel folgt unmittelbar hieraus: Kein Eigenthum

thum ohne Freyheit, keine Freyheit ohne Sicherheit; denn wenn gleich der Landmann von dem Landesherren die Erlaubniß hätte, sich aller möglichen Freyheit bey dem wirtschaftlichen Gebrauch seines Grund und Bodens zu bedienen, und der Nachbar, der sich einbildet, ein Recht zu haben, diese oder jene von dergleichen Unternehmungen zu hindern oder einzuschränken, würde ihn von Zeit zu Zeit an dem willkürlichen Bau und Gebrauche seines Eigenthums stöhren; So würde ihm seine Freyheit nichts helfen, wenn ihn der Landesherren nicht dabey schützte und Sicherheit gewährte. Jene Widerspruchsrechte sind indessen keine Speculation; der eifersüchtige Nachbar bedient sich derselben sehr oft, besonders in den Fällen, wenn der fleißigere Nachbar einen Acker bauet, zu welchem er mit dem Anspann und den schweren Wägen nicht kommen kann, er passire denn vorher damit den angränzenden Acker seines eifersüchtigen Nachbarns. Wenn nun jener aus tüchtigen Gründen der Landwirthschaft für gut findet, eine Winterfrucht in seinen Acker zu bauen, und der eifersüchtige Nachbar bauet dagegen den seinigen mit Sommerfrucht, welche insgemein um 14 Tage später als die Winterfrucht reif wird; So kann jener bey seiner frühern Erndte unmöglich den Acker seines Nachbarn passiren, ohne dessen Früchte zu verderben, und doch muß er seine Erndte nach Haus bringen; er ist also genöthiget, seine Garben, durch einen weiten Umweg von Menschen tragen, und nach dem ent-

ferntern

ferntern Wagen bringen zu lassen, welches viele Zeit und Kosten erfordert, gerade das, was der eifersüchtige Nachbar diesem wünschet. Hier ist also der Fall, wo das Amt der Obrigkeit eintreten müßte. Wenn der Feldbau ordentlich und mit dem besten Erfolge getrieben werden soll; so müssen verglichen Streitigkeiten und Beschwerlichkeiten ganz unmöglich gemacht werden; Es muß der ganze urbare Flur eines Dorfs und einer jeden Gemeinde, ohne Absicht auf die Verschiedenheit der Besitzer, in 3 oder 4 grosse Distrikte eingetheilt werden, davon der eine zur Winterfrucht, der andere zur Sommerfrucht, und der dritte zu Erdgewächsen, Rüben, Zwiebeln, Patatoes oder Erdbirnen u. d. der vierte aber zur Brach bestimmt wird, wobey nicht erlaubt ist, wie es sich denn, durch die erst angeführte Beschwerlichkeiten, die aus der frühern und spätern Erndte entstehen, selbst verbietet, daß einzelne Besitzer in einen von den im Bau stehenden Distrikten oder Fluren eine andere Frucht bauen, als wozu der ganze Flur für daselbe Jahr bestimmt ist. Die zweyte Regel muß also nicht unrecht verstanden und so ausgelegt werden, als wenn der flurmäßige Bau der Freyheit einzelner Besitzer entgegen wäre. Es ist hier nicht von den Vortheilen einzelner Besitzer, sondern von den Vortheilen und der Wohlfahrt des ganzen Dorfs, der ganzen Gemeinde, die Frage. Diese würde allemahl unter dem Eigensinn einzelner Besitzer, die vielleicht ihre Aecker anders als ihre Nachbarn bauen und

besaamen möchten, Widerspruche leiden, und von ihr ist doch hier, wo es darauf ankommt, was die Obrigkeit, die für die Wohlfahrt des Ganzen sorgt, dabey zu thun habe, eigentlich die Rede. Ich würde also die Regel so gefasset haben: Kein Eigenthum ohne gesellschaftliche Freyheit; denn den stürlichen Bau halte ich für eine grosse Freyheit einer Gesellschaft; sie geht so weit, daß sie ihre einzelne Glieder verbinden kann, gerade diese Art Frucht und keine andere in den Flur zu bauen.

Die dritte Regel ist: Indirecte Auflagen, die nemlich nicht von dem klaren Ertrag, wovon doch eigentlich nur der Impost genommen werden sollte, weil er seinem Wesen nach bloß zu Bestreitung der wirklichen Regierungsausgaben bestimmt seyn soll, folglich auch von nichts anders als wirklichen Reichthümern, worunter der klare Ertrag, nach Abzug aller Culturkosten, zu verstehen, erhoben werden sollte, indirecte Auflagen machen (um unsere dritte Regel vollends nachzuschreiben) arme Bauern; arme Bauern armes Reich; armes Reich armen Souverain. Vortreflich gedacht! Wollte nur Gott, daß alle Souverainen dieses bedächten, und ihre zur Regierung wesentlich nicht gehörige Aufwände abstellen, um nicht nöthig zu haben, die Auflagen bloß nach der Erforderniß ihrer Ausgaben auszuschreiben, und hingegen sich das unaussprechliche Vergnügen verschaffen möchten,
mit

mit ihren Untertanen in eine Art von Gemeinschaft zu treten, wobey diese nicht verbunden sind, ihrem Regenten etwas beizusteuern, wenn sie unglücklich genug sind, nach Abzug ihrer Culturfosten, von ihren Erndten nichts zu erübrigen? Mit welcher Freudigkeit hingegen würden sie ihr Opfer bringen, wenn ihnen erlaubt wäre, solches nur von ihrem wirklichen Ueberschusse zu nehmen.

Was für eine mächtige Triebfeder würde es für jeden fleißigen Landmann und Untertanen seyn, alle Mittel in seine Gewalt zu bringen, um sich den hochmöglichsten Ertrag seiner Länderey zu gewähren, und seine Ausgaben bis zur wahren Nothdurft einzuschränken, um im Stande zu seyn, mit seinem gnädigen und gerechten Regenten für den Schuß, den er von ihm genossen, den Segen des Himmels, den klaren Ertrag seines Landes, auf einen gewissen nach seinen Bedürfnissen abgemessenen Fuß, dankbarlich zu theilen. Hier ist der Ort, wo unsere Verfasser der monarchischen Regierungsform in Erbreichen vor allen übrigen das Wort reden, so ferne der Souverain sich an dieser Gemeinschaft mit seinen Untertanen begnügen läßt, folglich sich immer in der Nothwendigkeit befindet, seinem Lande gute Erndten zu wünschen und von seiner Seite alles mögliche dazu beizutragen. Der Demokratische Souverain hingegen, sagen unsere Verfasser, regieret durch seine Commissarien und Repräsentanten, die wegen der Abwechselung welcher

welcher sie unterworfen sind, ihr eigenes Interesse überall voraussetzen, folglich in jene glückliche dauernde Gemeinschaft, die der Monarch mit seinen Unterthanen unterhalten kann, nicht eintreten, mithin durch Beobachtung ihres Privatinteresse der natürlichen Ordnung, die da will, daß das Interesse des Staatsverwalters von dem Interesse des Staats nicht getrennet, sondern auf das genaueste mit demselben verknüpset sey, gerade zu entgegen arbeiten.

Bei den Gliedern der Aristokratie finden unsre Verfasser nicht minder zuviel Privatinteresse; Die Aristokraten haben Familien und Domainen, für welche sie sich in allen Fällen interessiren, ohne Rücksicht, ob andere, zumal die ihrer Herrschaft unterworfenene, Grundeigenthums: Herren, darunter leiden oder nicht.

Hierher rechnen die Verfasser auch den Wahlmonarchen, der für sich schon Domainen im Lande und eine Familie hat. Sein Privatinteresse für seine werthe Angehörige, wollen die Verfasser sagen, wird in allen Fällen sein Entscheidungsgrund seyn, und wenn dasselbe dem öffentlichen Interesse der Nation entgegen ist, so gewöhnt sich der Monarch, Eingriffe in das Interesse der Nation zu thun, und macht sich seine Regierung gefährlich. Der Erbmonarche hingegen führet die vollkommenste Regierung, so fern NB. seine Einkünfte bloß in einem Antheil an dem
 Klaren

Klaren Ertrage der Erndten eingeschränket sind; denn er ist durch sein Interesse genöthiget, alles ersinnliche beizutragen, um den Klaren Ertrag des Feldbaues auf das höchste zu bringen, folglich mit dem seinigen zugleich das Interesse seines Volks zu befördern; Sein eigenes Interesse erfordert auch, daß seine Unterthanen ihre entbehrliche Produccen so hoch als möglich ist, umsetzen oder zu Gelde machen, und hingegen die Bedürfnisse, woran es seinem Lande fehlt, mit den geringsten Kosten den Einwohnern durch die Handlung in die Hände geliefert werden. Er wird also die Handlung begünstigen, und ohne ein Monopolium jemanden zu verstatten, allen Arten von Handel, inländisch und auswärtig, eine völlige ungestörte Freyheit geben. Sein eigenes Interesse wird ihn lehren, sein Volk durch positive Gesetze zur Erkenntniß ihres Interesse zu führen; er wird also die Gesetze so geben, daß sie den natürlichen Gesetzen gemäß und dem Eigenthum so wenig als der davon unzertrennlichen Freyheit schädlich, vielmehr beförderlich seyn mögen. Eigenthum und Freyheit muntern die Menschen auf, den größten Fleiß auf ihre Arbeiten zu wenden, um die Früchte davon sich so gut als möglich zu Nutzen zu machen; dadurch breiten sie die Cultur aus, verbessern damit den Klaren Ertrag, folglich auch die Einkünfte des Regenten, der daran seinen Antheil hat.

Dieses alles vorausgesetzt, bilden sich unsere Verfasser eine ganze Reihe von Gegenständen, die das Ganze dieser
neuen

neuen Wissenschaft ausmachen, und sich, gleichwie das ganze Werk, nur auf die natürliche Ordnung, auf die physische Beschaffenheit der Menschen und die gesellschaftliche Einrichtungen anderer sie umringender Wesen beziehen. Diese Gegenstände sind: 1) das Personaleigenthum, oder die natürliche Freyheit eines jeden Menschen über seine Kräfte zu disponiren, um sich durch dieselbe seine Nothdurft anzuschaffen. 2) Freyheit der Arbeit — ist eigentlich unter N. 1. schon begriffen — 3) Mobiliareigenthum — eben sowohl — denn es ist weiter nichts als die Freyheit über das, was wir durch unsere Kräfte und Fleiß erworben haben, ohneingeschränkt zu schalten und zu walten. 4) Freyheit der Austauschung; gründet sich in der Freyheit des Handels, des Kaufs und Verkaufs. — Dieser Freyheit stehen in Deutschland die Lehenbarkeit und die Einlösungs- oder Einstandsrechte (Jura retractus) sehr im Wege; vermöge der Lehenbarkeit ist dem Eigenthümer eines Grundstücks, Guts oder Hofes nicht erlaubt, ohne Bewilligung der Mitbelehnten oder derjenigen Anverwandten, die das nächste Recht zur Erbfolge haben, (welches bey den meisten Lehen sich allein auf das männliche Geschlecht, mit Ausschließung des Weiblichen beziehet,) und ohne darauf folgende Bestätigung des Lehenherren, eine Bestätigung die an manchen Orten dem Lehenmanne theuer genua zu stehen kommt, ein lehnbares Grundstück, es habe Nahmen, wie es wolle, will;

willkürlich zu verkauffen, am wenigsten Mannlehenbare Stücke, zumahl zu der Zeit, wenn der Besizer keine männliche Erben mehr hat, da denn der Lehenhof dergleichen Grundstücke schon im voraus für heimgefallen ansiehet, und sehr selten zu dem Verkaufe die Erlaubniß giebt; vermöge der Einstandsrechte aber, welcher sich ein anstossender Nachbar oder Unverwandter bedienen kann, sind dem Verkäufer ohnedem die Hände gebunden, sein Gut so hoch als möglich zu verkaufen. Denn ich sehe voraus, daß das Einstandsrecht, welchem das Gut unterworfen ist, allen Nachbarn, und auch dem ersten Käufer bekannt sey. In diesem Falle wird der erste Käufer sich sehr hüten, einen grossen Werth, der etwan den wahren Werth des Grundstücks überträse, darauf zu legen, um den dritten Mann, von dem er befürchtet, daß er sein Einstandsrecht gebrauchen möchte, von dem Gebrauche desselben abzuschrecken, weil die nächste Folge davon seyn würde, daß jener das Grundstück zu theuer bezahlen müßte. Sollte aber unter Käufer und Verkäufer eine Verstellung, davon man auf den Rentämtern Beispiele genug findet, mit unterlaufen, da anstatt der wahren Kaufsumme eine sehr viel höhere falsch angegeben würde, bloß um den befürchteten Retrahenten abzutreiben; So sind Käufer und Verkäufer beständig in der größten Gefahr, daß ihr Geheimniß entdeckt und die mit demselben insgemein unzertrennlich verknüpfte Verkürzung der Lehenwaare (Einkünfte des Lehenhofes)

schwer

schwer bestrafet werde. Ich glaube aber, daß die französische Verfasser hier nicht einmahl auf liegende, sondern nur auf bewegliche Güter zielen, und da würde es freylich auf eine kleine Tyranny hinauslaufen, wenn man die Einschränkungen des Tausches, auch auf bewegliche Güter ausdehnen, und z. E. nicht erlauben wolte, Kälber gegen Kühe oder Ochsen, Haber gegen Gerste, Erbsen gegen Linsen, Holz gegen Mist aus den Städten, zu vertauschen, oder welches auf eines hinausläuft, die vorräthigen Artikel um Geld zu verkaufen, und die Bedürfnisse sich um Geld anzuschaffen. 5) Cultur oder bestmögliche Verbesserung des Ackerlands, wodurch die Fruchtbarkeit des Bodens und seine Producten vermehret, folglich durch Vervielfältigung der Lebensmittel die Bevölkerung befördert wird. 6) Grundeigenthum oder die landesherrliche Einrichtung, da alle diejenigen, auf deren Kosten die Cultur des Ackers geschieht, über Grund und Boden Eigenthumsherren sind, von deren Gutbefinden abhängt, sich 7) der Freyheit ihren Boden zu nutzen bestmöglichst zu bedienen, welches sich nicht nur auf die Cultur, sondern auch auf die Veränderung des Eigenthums durch Tausch, Verkauf oder andere Verträge beziehet. 8) Theilung der Erndten in a) den von dem ganzen Ertrag abzuziehenden Aufwänden des Feldbaues desselben Jahres, welche unsere Verfasser mit dem Nahmen: Landmannsvorausgebühren bezeichnen, und b) in den übrig bleibenden

benden, mit dem Souverain zu theilenden klaren Ertrag. 9 und 10) Sicherheit bey dem Besitze des Eigenthums und der Früchte gegen Gewalt, List, Raub und Eigennuß, um den klaren Ertrag zu erhalten, der sonst nicht erreicht werden würde, so daß die Cultur selbst darüber unterbleiben müßte; Diese Sicherheit muß von der beschützenden und souverainen Gewalt geleistet werden, und 11) die Magistratspersonen müssen die Fälle bestimmen, wo die souveraine Gewalt, ohne Widerspruch mit der wesentlichen Gerechtigkeit angewendet werden kann. 12) Öffentlicher und beförderter Unterricht der Bürger, der Herrschaft und der Magistratspersonen in den unveränderlichen Gesetzen der natürlichen Ordnung und der Festigkeit sich durch Meynungen und Privatinteresse nicht davon abwenden zu lassen. 13. 14. 15) Öffentliche Einkünfte für den Souverain, um die Kosten jenes Unterrichts, die Kosten der Justizverwaltung, und dann insonderheit die Kosten der Schutzleistung, die unzertrennlich mit einer der Grösse des Landes angemessenen Kriegsmacht verbunden ist, davon bestreiten zu können. Eine Unterart der öffentlichen Einkünfte, die aber den wesentlichsten Theil derselben ausmachen soll, sind die Directe Abgaben, die nemlich unmittelbar in den Früchten der Erde und in einem gewissen Antheil an dem klaren Ertrage derselben bestehen. Dieser Antheil muß nach den Umständen der Fruchtbarkeit eines jeden Jahrs und des Bodens

bestimmt werden; denn, wenn bey Mißjahren der Besitzer eines Grundstücks nur die Hälfte des ordentlichen Ertrages darauf erbauet hätte, so würde ihm, wenn er davon den sechsten Theil an den Souverain abgeben sollte, dieses weit schwerer fallen, als wenn er bey vollkommen guten Jahren den dritten Theil abreichen müßte. Eben dieses muß auch von der verschiedenen Güte der Aecker angenommen werden; denn man findet Aecker, die entweder lange öde gelegen oder vorher Wald oder Teich gewesen, welche den gewöhnlichen Ertrag der Aecker einer Gegend in den ersten 4. 5. oder 6 Jahren mehr als einmahl übertreffen, und hingegen andere, die kaum den eingestreuten Saamen wieder liefern; in solchen Fällen wäre es unbillig, wenn der Souverain verlangen wollte, daß ein solcher unglücklicher Ackerbesitzer das wenige, so ihm allenfalls nach Abzug seiner aufgewendeten Kosten noch als klarer Ertrag übrig bleiben möchte, mit seinem Landesherrn theilen müßte. Nun nehmen aber unsere Verfasser gleich darauf eine wesentliche und nöthige Proportion der directen Abgabe mit dem klaren Ertrage an, folglich kann die Vertheilung des klaren Ertrages nicht nach einerley Calcul, sondern nach dem besondern Ertrage der sämtlichen Feldgüter eines jeden Besitzers, ohne Unterschied seiner einzelnen Grundstücken geschehen; aber ein zuverlässiges practisches Mittel, diese Vertheilung so zu veranstalten, daß sowohl der Ackerbesitzer als der Souverain ihren Zustand dabey so voll-

vollkommen machen mögen, als die Umstände es immer, nach den Regeln der Gesellschaft erlauben, welche der Souverain mit seinen Unterthanen unterhalten soll, denen Er Sicherheit zu leisten schuldig ist, das müßte doch wohl erst ausfindig gemacht werden. 16) Alle diese Postulaten können nur in der Erbmonarchie statt finden, weil das gegenwärtige und zukünftige Interesse derselben gleich stark auf die Erbmonarchische Regierung wirkt, ein Umstand, der in keiner andern Regierungsform vorkommt; Unter einer solchen Regierung allein kann die proportionirte Theilung des klaren Ertrages mit dem Souverain von Nutzen seyn, weil es hier auf die längste Dauer des Interesse ankommt, die deswegen alleine mit der Erbmonarchie verbunden ist, weil das Interesse, welches der an dem klaren Ertrage theilnehmende Souverain mit seinen Unterthanen gemein hat, den wenigsten Veränderungen unterworfen ist, und mit seinem Tode, nur seltene Fälle ausgenommen, nicht aufhört.

Nach dieser Politik, sagen unsere Verfasser in einer kleinen von Herrn Vierordt in unsere Sprache übergetragenen Schrift, die den Titel hat: Von dem Ursprung und Fortgang einer neuen Wissenschaft &c.; Carlruhe bey M. Macklot 1770. ist China schon viertausend Jahre lang regieret worden, und die große Kaiserinn und Selbsthalterinn aller Rußsen will auf den Eischollen

ihres weiten Reiches eben diese Regierungsform aufstichten, welche den Völkern den vollen Genuß ihrer natürlichen Rechte und die Erfordernisse des Lebens im Ueberflusse, dem Souverain aber den größten Reichthum und die größte Gewalt gewähret, dem Souverain, der sich dabey das Vergnügen verschaffen kann, von seinen Unterthanen geliebt zu werden, und die einhellige Stimme von ihnen zu hören: „Gefegnet sey der Fürst, der unsern Reichthum „und unsre Einkünfte vermehren will! das heißt: sein Interesse mit dem unstrigen so genau verbinden will.“ Hier wird der Despote ganz umgearbeitet, das Wort selbst aber dergestalt veredelt, daß man darunter keinen Tyrannen, keinen willkührlichen Souverain, sondern einen Regenten verstehen muß, der mit seinen willkührlichen Unternehmungen, so zu reden, unbemerkt an das beste seiner Nation unzertrennlich und öffentlich gebunden, unter dieser Voraussetzung aber in Ansehung der Art und Weise ein ganz freyer Regente ist. Die Verfasser geben also diesen Ehrentitel jenen Regenten nicht, die, indem sie auf den Despotismus nach ihren verkehrten Begriffen sich zuviel zu gute thun und überall nach ihrer Willkühr verfahren, über gar nichts zu disponiren haben, weil sie aber sich einbilden, über alles disponiren zu können, Diener ihrer Diener, Sklaven ihres Volkes und seiner wandelbaren Meinungen, dabey schwache Spielwerke ihrer Soldaten werden, und weder zu ihrem eigenen noch zu anderer Besten etwas ausrichten können,

können, sondern ohne Hülfe bey ihrem eingebildeten Despotismus in einer knechtischen und gefährlichen Stellung verharren müssen.

Aus jenen den Despotischen entgegengesetzten Grundsätzen verfertigen die Verfasser eine Regierungsform, die bisher noch keinen eigentlichen Nahmen hatte; derjenige, den sie ihr geben wollen, heißt Physiokratie oder physiokratische Regierungsform. Das ist die Regierungsform, sagen sie, die das Interesse aller Menschen vereinigt, die alle ihre gerechtfame und wechselseitige Pflichten festsetzet, die ihnen die größten Nuzungen gewährt, die folglich offenbar die beste Regierungsform ist, die man erdenken kann, weil sie auf die natürliche Ordnung der Menschen und der Dinge sich gründet.

Dem allen ohngeachtet hat diese vortrefliche Lehre das Schicksal gehabt, von den Landsleuten ihrer Urheber, besonders aber von drey ungenannten Gelehrten verkehrt zu werden. „Es ist nicht wahr, sagten diese Spötter der „Wahrheit, daß Gott eine natürliche Ordnung gemacht habe, die der menschlichen Gesellschaft zur Richtschnur dienen sollte, oder, daß, wenn Er es je gethan hätte, die Menschen zur rechten Erkenntniß dieser Ordnung gelangen oder sich ihr unterwerfen könnten; wenigstens sey es nicht wahr, wenn sie dieses auch könnten, „daß

„daß einer von ihnen zuerst anfangen sollte; Parthey zu ergreifen.“

Aber sie haben mit ihren unsinnigen Zweifeln der guten Sache der natürlichen Geseze nicht schaden können. Vielleicht ist die Zeit näher, als wir glauben, da auch andere Provinzen, und namentlich Deutschland dieser verfolgten Wissenschaft noch ihre rechte Stelle und akademische Würde anweisen.

Was unser deutsches Vaterland insonderheit betrifft, so ist da die Finanz- oder Cameralwissenschaft, als eine akademische Wissenschaft betrachtet, kein so fremder Gast mehr als in Frankreich, im Gegentheil ist man mit ihr so vertraut, daß man sie unter eine jede Facultät einfließt, nirgends als eine besondere Facultät, sondern insgemein für die Schleppe der philosophischen Facultät behandelt, das heißt, ihr den untersten Rang anweist. Eine andere Frage aber ist: ob man in Frankreich in der kurzen Zeit nicht doch in dieser Wissenschaft schon weiter gekommen sey als auf unsern deutschen hohen Schulen? Wo ich dann aus guten Gründen der Meynung bin, daß allerdings den französischen Gelehrten die Ehre gebühre.

Man lese nur in Chr. Ehrenf. Klogens Sammlung der Ludewigischen und Senkenbergischen unter diese

diese Rubrik gehörigen Schriften, die im Jahr 1753. unter dem Titel: *Öconomische Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat* ic. herausgekommen, insbesondere das *Ludewigische Programm* von der neuen *Oeconomia: Policey, und Cameralprofession*; so wird man finden, daß schon im Jahr 1727. von des damaligen Königs in Preussen Majestät ein *Oeconomie-Policey- und Cameralkatheder*, auf der Universität Halle, als der erste in Deutschland, mit der Person des gewesenen *Commerconsulenten* auch *Kriegs- und Domainenraths*, nemlich des nachherigen geheimden *Raths und Kanzlers* der Universität Halle, weyl. Herrn *Joh. Peter von Ludewig*, besetzt worden. Aber wenn man die spätere akademische Geschichte dieser Wissenschaft dagegen hält: so wird man gleich gewahr, daß *Ludewig* gerade der einzige Mann war, den die gelehrte oder vielmehr die lehrende *deutsche Welt* für dieses Fach damals hatte. Nach ihm fehlte es zwar an *Schriftstellern* nicht, die bald diese bald jene *wirtschaftliche oder politisch-cameralsche Materie*, einzeln oder auch das ganze *Volumen* angriffen, wozu sie schon verschiedene *Vorgänger* hatten, worunter vornemlich gehören: *Seckendorfs deutscher Fürstenstaat*; die *Verfasser* des ungeheuren *Folianten: Florini Hausvater*, der zu *Nürnberg* 1719. herauskam; *Glovez von Náhren Zaus. und Landbibliothek* für einen *Hofzandels-Bürgers*; und *Landmann*, in eine deutliche

che Schreibart gebracht von Georg Phil. Plazen, 2 starke Follianten, in eben demselben Jahre zu Nürnberg herausgekommen; die ältere Quelle, woraus beyde geschöpft zu haben scheinen, ist abermals in Folio zu nehmen, nemlich: Wolfg. Helmh. Freyh. von Hohberg Georgica curiosa oder umständlicher Bericht vom adelichen Land- und Feldleben auf alle in Deutschland übliche Land- und Hauswirthschaften in zwey Theilen, Nürnberg 1682. Fol. Dieser Verfasser hatte aus sich selbst geschrieben, bey guter Gelegenheit aber doch seine Erfahrungen mit guten Büchern, die er gelesen hatte, unterstützet, und Julius Bernh. von Rohr beschloß die Reihe unserer ersten klassischen öconomischen Lichter. Eines seiner besten Werke ist ein Quartant, den er im Jahr 1722. unter dem Titel: vollständiges Hauswirthschaftsbuch herausgegeben hatte; Ausserdem hat er auch eine Haushaltungsbibliothek schon im Jahr 1716. geschrieben, seiner andern guten zum Theil hieher gehörigen Schriften, besonders auch seiner Abhandlung vom Weinbau, nicht zu gedenken.

Bei diesem allen war bis hieher diese Wissenschaft immer noch nicht akademisch, sondern ein blosses Privatstudium; die Wissenschaft hatte Schriftsteller aber noch keine öffentliche Lehrer. Der Canzler von Ludewig zu Halle war eigentlich der erste akademische Lehrer der Ca-
meral.

metall- und Haushaltungswissenschaft. In eben dem Jahr 1722, da der Herr von Rohr seinen Quartanter herausgab, wurde Ludwig zum Canzler der Universität ernannt; Da nahm er von dieser Würde Anlaß, die Asche seines ersten Vorfahrens an solcher Würde, des oben schon angeführten Canzlers Veit Ludewigs von Seckendorff, auf eine besondere Art zu verehren, und sein damals schon sehr beliebte gewesenes auch noch auf den heutigen Tag sehr brauchbares Buch, den Deutschen Fürstenstaat, zum Grunde seiner Vorlesungen zu nehmen, die er über die Cameralwissenschaften zu halten als Universitätskanzler sich verbunden erachtete, wiewohl der damalige Director vor der Zeit schon darüber, aber ohne Geschicke, gelesen hatte.

Ueber die Oeconomie und Policy, die freylich mit der Cameralwissenschaft sehr nahe verwandt und davon nicht wohl zu trennen sind, weil eine auf die andere sich beziehet, hatte unser neuer Staatswirthschaftslehrer noch kein Lehrbuch; indessen mögen doch beyde Wissenschaften seine Sache nicht gewesen seyn, er hat auch nie besonders darüber gelesen, ausser dem darüber, wohin ihn sein Lehrbuch, Seckendorfs Fürstenstaat, bey Gelegenheit führte. Er begnügte sich also damit, einem besondern Lehrer der Oeconomie und Policy seine Gedanken mitzutheilen, was derselbe für ein Lehrbuch dazu nöthig habe, und wie

B 5

dasselbe

dasselbe eingerichtet seyn müsse, nemlich: es müsse 1) in einer guten Ordnung, wo eines aus dem andern fließe, verfasst, 2) die Gründe nicht blindlings ausgeschrieben, sondern aus der Natur geleitet, 3) die Regeln vorausgesetzt und hintennach erst bewiesen, 4) die Verschiedenheiten der Wirthschaft nach der Verschiedenheit der Länder genau bestimmt, 5) wahrscheinlich richtige Maassen, weil eine mühsam calculirte arithmetische Genauigkeit hier ohne Nutzen seyn soll; (der mathematische Cameralprofessor, wie der Herr von Kohn einer war, würde diesen letzten Satz nicht gelten lassen; In der Baukunst taugt er auch nichts, aber in der gemeinen Wirthschaft muß das Augenmaß und nicht der Zirkel entscheiden; denn eine solche Genauigkeit würde zuviel Zeit, zuviel kostbare und vielleicht zur groben Arbeit unbrauchbare Subjecte erfordern, folglich dem Hauswirth viel zu theuer zustehen kommen).

Ludewig blieb indessen lange Zeit der einzige cameralische Lehrer, ohne daß andere deutsche Universitäten von seinem Beyspiel erbauet wurden, bis endlich Dietzmare, Zink und des letztern Kopist Justi, zuletzt auch J. P. Schreiber, diese Cameralpolygraphen nach einander aufstundten, und den Akademien einen cameralischen Odem einblieffen.

Der jetzige Herr Geh. Rath Darjes zu Frankfurth an der Oder erhob sich auch in dieser Sphäre, und moralisirte und cameralisirte den Musensiß zu Jena; Er
practi-

practicirte sogar auf seinem Landgute den Economischen Theil dieses neuen Studiums vor den Augen seiner Zuhörer, und machte sich, vermöge seiner vortreflichen Talente, seines offenen Kopfes, womit er, gleichwie mit seiner natürlichen Fertigkeit in allen Arten von bons mots, so leicht in jede Wissenschaft, (die mathematischen sogar nicht ausgenommen, die ohnedem damals der akademischen Methode den Ton gaben,) eindrang, auch in diesem Felde, welches er noch heute in Frankfurth bauet, einen schönen Mahmen; Sein Hörsaal war in Halle, zumahl im Sommer, oft so voll, daß viele Zuhörer unter freyem Himmel vor den Fenstern ihn behorchen mußten; aber so viel als Zink und Justi schrieb er doch nicht. Im Jahr 1756. kam sein cameralisches Lesebuch heraus, unter dem Titel: Erste Gründe der Cameralwissenschaften, und im Jahr 1764, nachdem er schon in Frankfurth war, schrieb er seine Einleitung in des Freyh. von Bielefeld Lehrbegriff der Staatsklugheit, wobey er in der Vorrede von seinen Lebensumständen auf eine unterhaltende Weise Nachricht gab, sonst hat er meines Wissens, ausser einigen Programmen, nichts politisches oder cameralisches geschrieben.

Diese sind die Männer, die der Cameralwissenschaft in Deutschland schon vor mehr als 40 Jahren auf Akademien den Mahmen gaben. Wenn die Curatoren der

Uni:

Universitäten in der Folge auf diesem Wege fortgegangen, und zum mündlich und schriftlichen Vortrage keine andere als gestandene berühmte Subjecte gerufen oder junge tüchtige Männer doch gleich in einen anständigen Rang gesetzt hätten; so würde gewiß diese Wissenschaft in Deutschland ein besseres Glück gemachet haben, als sie in unsern Tagen wirklich macht. Allein, theils ein der Absicht ganz entgegengesetzter geheimer Grundsatz, daß die Cameral und Finanzwissenschaft gleich der Alchymie, wie eines der wichtigsten Geheimnisse behandelt werden müsse, welches eben deswegen nicht anders als in kurzen allgemeinen, so zu reden, mystischen Sätzen gelehret werden dürfte, und nichts weniger als durch unpractische, bloß theoretische und speculative Erklärungen erlernt werden könne, theils aber der Mangel practischer Kenntnisse an den akademischen Docenten, die sich, (die oben angeführte erste Lichter dieser Wissenschaft ausgenommen) bloß aus ihren gehörten Collegien, mit oder ohne eigene Speculation, selbst gebildet haben, endlich auch die Herabsetzung und Geringschätzung, womit die Männer der übrigen Facultäten, besonders der juristischen, der Cameral als einer neuen in das Staatsrecht einschlagenden, Wissenschaft zu bezeugen gewußt, sobald bey der Auswahl der Subjecte von den alten Absichten abgewichen, wohlfeile Subjecte ausgesuchet, und diese durch geringe Besoldungen zu sehr in die Versuchung gestürzt worden, an ihrem eigenen Zi-

sche

sche selbst die Deconomie so zu lernen, daß sie nicht mehr auf den Füßen stehen konnten, sondern genöthiget waren, um nicht Hungers zu sterben, entweder ein ander Studium zu ergreifen oder sich durch eine Art von Flucht ihren Gläubigern zu entziehen; diese meistens in einer übelangewandten Sparsamkeit der Herrn Curatoren, theils in dem Brodneide der Collegien, zumahl solcher, die das Ohr der Curatoren oder des Ministeriums haben, gegründete Hindernisse sind die wahren Ursachen, daß in unsern Tagen auf unsern deutschen Universitäten keine oder doch sehr wenig cameralische oder öconomische Bürger gezogen werden, die nach geendigten Studien zu Cameral- oder Oeconomiegeschäften sogleich angestellt werden könnten, gesetzt auch, daß sie Gelegenheit gehabt hätten, ihre Camerale bey einem sehr practischen Manne zu hören. So practisch er aber auch immer seyn möchte; so kenne ich doch noch keinen, der es gewaget hätte, seine Zuhörer ohngefähr so, wie Hr. G. R. Pütter zu Göttingen und andere es mit ihren juristisch- practischen Collegien zu halten pflegen, in cameralischen Aufsätzen, Berechnungen und Tabellen, worauf es doch bey einem cameralischen Amte auch bey den Collegien meistens ankommt, zu üben, zum deutlichen Beweise, daß wir solche practische Männer noch nie auf den deutschen Camerallehrestühlen gehabt haben, welches bloß von dem niedrigen Range, der dieser Wissenschaft auf unsern hohen Schulen

ans

angewiesen ist, und von den schlechten Befolgungen, die ihnen gereicht werden, herrühret, welches jeden in wirklicher Bedienung stehenden Mann, der vielleicht nebst seinen practischen Vorzügen theoretisches Geschicke genug besäße, ein Lehramt zu bekleiden, abschrecken muß, (so gute Lust vielleicht mancher, aus Liebe zu den Studien, doch hätte;) seine gute Stelle zu verlassen, und eine andere anzunehmen, wobey er, wenn ihm nicht ein anständig Prædicat gegeben wird, am Range verliert, und noch Gefahr läuft, sein eigen Vermögen zuzusehen.

Keinem unserer jetztlebenden akademischen Cameralisten zu nahe getreten, ist unstreitig der Herr von Sonnenfels zu Wien der Mann, von dem man sagen kann, daß er dem Cameralstudium, wenigstens in seinen Schriften und Sammlungen, eine Politur gegeben habe, die seine Vorgänger dieser Wissenschaft noch nicht gegeben hatten. Seine Geschicklichkeit in der deutschen Redekunst und in dem richtigen Gebrauche der deutschen Sprache giebt seinen Schriften einen Vorzug, den man ihnen nicht nehmen kann, und womit sie sich über die Werke aller seiner Vorgänger erheben. Aber das ist freylich das einzige und wahre Verdienst der Cameralwissenschaft noch nicht. Man kann der beste Redner, der angenehmste Schriftsteller seyn, und sich unter lauter öconomischen Gegenständen und Lectüren gebildet haben, und doch kein wahrer Cameraliste,
 kein

kein wahrer Oeconom seyn. Das Hauptwerk kommt hier auf die Richtigkeit der Gedanken, auf bewährte Erfahrungen und Aufrichtigkeit sie zu erzählen, auf gesunde Grundsätze von der wahren Wohlfahrt des ganzen Landes sowohl als der einzelnen Einwohner und der verschiedenen Stände und Gesellschaften an, auf eine gewisse Fertigkeit in den schriftlichen cameralisch- und öconomischen Arbeiten, wobei die Schönheit des Ausdrucks, zumahl in monarchischen Staaten, (in der Demokratie können treuhertzige Floskeln, von dem Balkon des Rathhauses an das Volk gebracht, oder durch einen gut gestimmten Prediger, von der Kanzel an das Herz gelegt, oder in ein rührendes Edict verarbeitet, ihren sehr guten Nutzen haben) insgemein überflüssig ist.

Wir glauben, daß der Herr von Sonnenfels allen diesen Postulaten genug thue; aber wir sind doch auch zugleich überzeugt, daß der Herr Prof. Schreiber in Leipzig dem cameralisch und öconomischen Publicum durch seine practische Sammlungen und den practischen Ton, welchen Er seinem mündlichen Vortrage zu geben weiß, mehr Nutzen schaffe, als Hr. v. S. und ein ganzes Concilium von theoretischen Männern mit Folianten von Speculationen schaffen würden.

Was wir sonst noch in Deutschland von akademischen oder practischen, das heißt in Bedienung stehenden Cameralisten haben, so weit uns die Literaturgeschichte
von

von ihrem Daseyn unterrichtet, das kann in wenigen Maaßen gefasset werden. Um uns aber doch eine richtige Vorstellung von dem Zustande dieses Studiums in Deutschland, so weit es akademisch seyn könnte, zu machen; so wollen wir die Reihe aller deutschen hohen Schulen durchlaufen, um zu sehen, wie wenig diese Wissenschaft, von welcher eigentlich doch das Leben aller übrigen abhängt, und ohne welche, so ferne sie nemlich von gesunden Grundsätzen unterstüzet ist, die beste Regierung in Gefahr stehet, entweder einen tyrannischen Geruch anzunehmen oder den Regenten Hunger leiden zu lassen, an solchen Orten getrieben werden, wo die Jugend zu Geschäften gebildet werden sollte, welche, ohne die cameralische Rücksichten überall mit zu Hülfe zu nehmen, künftig nichts als Unordnung, Ungleichheit und Mangel hervorbringen würden.

Altdorf hat kein eigenes cameralisches Subject, aber der Studirende kann doch bey H. P. Zoffer, aus seinen sehr brauchbaren Beyträgen zum Policeyrecht der Deutschen, ingleichen aus H. P. Vogels botanischem Unterricht — denn was ist ein Oeconom ohne Botanik? — und vielleicht auch aus H. P. Wills mündlicher Politik (eine schriftliche von ihm ist mir nicht bekannt) sich ein cameralisches Gewand zusammensetzen, welches er im Vaterlande durch Lectüre und Uebung sich selbst besser anpassen und in der Folge bey Freud und Leid tragen kann.

Bam-

Bamberg hat nichts, was man nicht etwan von des H. Hofr. Lorber von Störchen öffentlichen Vortrage des Staatsrechts sich hieher zu Nutzen machen wollte. Bützow hat seinen cameralischen Lehrstuhl, nach dem Abzug des H. P. Schrebers, noch nicht wieder besetzt. Colln hat nichts. Dillingen auch nichts.

Duisburg eben so wenig. Erfurt hat nahmentlich H. P. Benjamin Gottfr. Zommel, der, den üblen Bepspielen anderer Universitäten zu Trost, in die juristische Facultät, in welcher er dabey die rechtliche Praxis liebt, einrangirt ist; es mag aber seyn, daß noch mehrere Subjecte auf dieser seit kurzem sehr berühmten hohen Schule die Cameral- oder einzelne Hülfswissenschaften lehren, ohne einen Nahmen davon zu führen.

Erlangen, H. P. Schreber, ein würdiger Sohn des Leipziger Cameralisten. Er ist ein zugleich ein klassischer Kräuterkenner. Freyburg H. P. Bob. Seine Stärke in der Cameralwissenschaft ist mir, wenigstens aus seiner Anleitung zur deutschen Rechtschreibung. Wien 1768. (und sonst kenne ich nichts von seinen Schriften) nicht bekannt. Sulda H. Hofr. Schneide, hat in der Münzwissenschaft sich gezeigt, durch einen sogenannten systematischen Entwurf der Münzwissenschaft bey den Deutschen. Bamberg 1766. Giessen H. P. Thom; Er führt zwar von einem cameralischen Lehramt keinen Nahmen; er ist aber Obereinnehmer dabey, und das ist
 C immer

immer eine Stelle, die einen Mann, der über *Moral*, *Natur-* und *Völkerrecht*, *Rede-* und *Dichtkunst* öffentlich ließe, zur *Cameralprofession* vollkommen legitimiren kann, wenn er auch nichts dahin gehöriges geschrieben hätte.

Göttingen. Hier war von *Justi* der erste Mann, nach seinem Abgange blieb sein *Ratheder* lang unbesezt, bis ich dahin gerufen wurde, und seit meinem Abzuge ist *H. P. Beckmann* in dem *ökonomischen* Fache mein Nachfolger, der zugleich über die *Naturhistorie* ließt. Er hat bey dem Antritte seines Amtes *Grundsätze der deutschen Landwirthschaft*. *Göttingen* und *Gotha* 1769. herausgegeben, die er bey seinen Vorlesungen zum Grunde legt. Die *Cameralwissenschaft* hatte der *H. Hofr. Achenwall* lange vorher schon bey seinem *Compendium: Staatsklugheit nach ihren Grundsätzen*, sich zugeeignet, deswegen aber, vielleicht aus noch andern Ursachen, *Hr. P. Beckmann* in diese Sphäre sich nicht gewaget haben mag, da er vielleicht aus meinem Exempel gewahr geworden seyn mag, wie ungütig meine *cameralische Tabelle*, die *Oeconomie* mit eingeschlossen, von einigen aufgenommen worden, ohngeachtet ich durch das *königliche Ministerium* und meinen Ruf, wodurch mir nahmentlich die *Profession der Oeconomie, Policey, Finanz- und Cameralwissenschaften* übertragen wurde, gegen jede akademische Leidenschaft hätte gedeckt seyn sollen. Dies sey genug von mir selbst! *Salle*. Hier ist zwar dem *H. P. Stiebriz* der ganze Umfang der

Cameral-

Cameralwissenschaft auf den Hals geladen; aber ich kenne keinen öconomisch und cameralischen Bogen Pappier, den er geschrieben hätte, glaube auch nicht, daß ihm von seinen methaphysischen, philosophischen, theologischen, hebräischen, biographischen und Wolfschen Bertheidigungsarbeiten soviel Muße habe übrig bleiben können, um die Cameralwissenschaft besonders zu behandeln. Seidelberg hat nichts. Zelmstädt. Da war H. Hofr. Beireis, sonst bereit, als öffentlicher Lehrer der Chirurgie, der Physik, der Medicin, der Materia Med. und der Chymie, einen Cameral- und Oeconomieprofessor abzugeben, und wird wohl in Zelmstädt, ob er schon keinen Namen davon führet, diesen Katheder eingenommen haben. Zerborn hat nichts. Jena: Hier ist H. Hofr. Suckow der Mann, der diese Wissenschaft in seinen Händen hat und als Lehrer der Physik und Mathematik sehr bereichern kann. Eine Probe davon hat er mit der neuen Ausgabe des Davieschen cameralischen Lesebuchs gegeben.

Ingolstadt. Hier besetzt der Freyherr Joh. Adam von Ickstadt, Director der Universität, den Katheder der Oeconomie, Policy- und Finanzwissenschaft, daß er diesem Amte gewachsen sey, daran wird niemand zweifeln, der diesen klassischen Gelehrten aus seinen politischen und juristischen Schriften kenne; aber eine Schrift, welche unmittelbar für seinen Katheder, als ein Lehrbuch oder als ein ausgeführtes Werk, zur Privatlectüre von ihm geschrieben wäre,

wäre, kenne ich nicht. Inspruck nichts. Zu Kiel soll H. M. Christiani die Staatsklugheit vortragen; ob er aber die Cameralwissenschaft mit dabey abhandle, das getraue ich mir nicht zu sagen, wenigstens hat er nichts cameralisches geschrieben. Königsberg: Marburg: Maynz: Prag: Nichts. Rinteln. Hier hat H. M. Carl Gottf. Fürstenau das öconomische Lehramt zu verwalten, und lehret zugleich Logik und Metaphysik. Er hat verschiedene kleine aber gute Stücke über einzelne öconomische und cameralische Gegenstände in lateinischer Sprache geschrieben. Rostock nichts. Tübingen auch nichts; aber das Herzogthum Württemberg und der Schwäbische Kraiß überhaupt haben auffser den hohen Schulen so viele tüchtige cameralische und öconomische Männer, daß die akademischen in ihrer Nachbarschaft immer dunkel bleiben würden. Diejenige von meinen Lesern, welche z. E. die Verdienste des H. Geh. Raths Reinhard und H. Cammerrath Schlettweins zu Carlsruhe, des H. Burgvogtes Bernhards zu Niefern, der H. H. Nast und Sprenger bey dem Kloster Maulbronn, noch mehrerer zu geschweigen, nur einiger massen kennen, werden mir beyfallen.

Und hiemit haben die Leser den ganzen cameralischen deutschen Horizont gesehen, und vermuthlich auch bemerkt, daß er noch zu wenig leuchtende Körper und zu viel dunkle Stellen habe, um auf unserer finstern Halbfugel das Geld, als das Wesentliche in der Staatswirthschaft in der

Halb-

Halbkugel selbst oder in den versteckten Beuteln der reisenden oder stillsitzenden Erdbewohner finden zu können. Wenn dieses Studium einmahl seine rechte Vollkommenheit und Ausbildung erlangt haben wird, ich verstehe hierunter die wirtschaftliche Verwaltung der Domainen und der einträglichen Regalien; dann wohl unsern deutschen Regenten und ihren Rammern! wenn wird dieses aber geschehen können, so lange auf unsern hohen Schulen diesem Studium nicht mehrere Achtung erwiesen, sondern das Lehramt Leuten überlassen wird, die entweder voll von gelesenen Begriffen und hinfenden Erklärungen, aber leer von sichern Erfahrungen, mit Zinkens oder Darjes Büchern ihre Lunge reinigen, und die Aufmerksamkeit ihres Auditoriums tauschen? oder, wenn sie auch der Sache einiger massen gewachsen, für den akademischen Umgang mit ihren Collegen aber nicht vorsichtig genug wären, als Lehrer einer weder lateinisch, noch griechisch, noch juristisch, noch medicinisch, oder besser zu geben, in alle Arten dieser Erkenntnisse einschlagenden Wissenschaft, von ihren Collegen gehasset und durch kleine Künste verfolgt werden? oder, wenn es Leute sind, welche zwar Lebensart genug haben, ihren ältern Collegen alle Arten der Ehrerbietung zu erweisen, unsich vielleicht bey ihnen mensam ambulatoriam zu erwerben, aber für ihren Katheder übel gewählt sind, in so geringe Besoldung gesetzt werden, daß sie aus Mangel des hinlänglichen Unterhalts oder der practischen Oeconomia, die

sie doch lehren sollen, in Umstände verfallen, wo sie mehr mit ihren Gläubigern als mit ihren Zuhörern zu thun haben? Wenn auch ein Mann von der besten Geschicklichkeit in diesem Felde unter solche Umstände gesetzt wird, wo seine Besoldung zu dessen Unterhalt nicht hinreichend ist, so geht er verloren, er mache es wie er wolle; sein Auditorium verliert er durch die Zerstreuung seiner Gedanken, die immer ein Gefährte seiner Nahrungsorgen ist. Sein Vortrag wird mager, verwirrt und unerbaulich, und seine Schriften, wenn er anders noch Munterkeit hat etwas zu schreiben, werden ihm, wenn sich sein Auditorium verlaufen hat, von dem Verleger mit Makulatur bezahlt.

Soviel mag genung seyn, zu zeigen, daß so lange wir nicht, nach dem Beyspiele Frankreichs, dieser Wissenschaft einen würdigen Rang anweisen und Gelehrte dazu bestellen, die durch ihre Kemter und Gelehrsamkeit dem Studium Ansehen und Fruchtbarkeit geben, diese Wissenschaft in unserm deutschen Vaterlande nie empor kommen werde. Unsere heutige Cammer- und Finanzräthe sind zwar meistens Männer, die sich aus der blossen Uebung gebildet haben, sie übertreffen aber insgemein die gelehrten Subjecte an Brauchbarkeit, welches bloß in der Unvollkommenheit des akademischen Unterrichts in dieser Wissenschaft und dem practischen Theilen derselben zu suchen ist. Wäre hingegen der akademische Unterricht so bestellet, daß die Jünglinge nebst den theoretischen Kenntnissen auch zu practischen

sehen Geschäften angeleitet und geübet werden, so würde man in kurzen finden, was das Publicum dabey gewinnen und wie geschwinde das Aussehen dieser Wissenschaft auf Akademien wachsen würde. Selbst die Verwaltungsgeschäfte würden viel an der Zeit gewinnen, wenn die Subjecte auf Universitäten gebildet würden, und nicht auf den Schreibstuben gezogen werden müßten, wie fast in allen deutschen Provinzen geschieht. Es werden öfters Leute in den Schreibstuben unterrichtet, die das gröbste Handwerk zu erlernen nicht Fähigkeit genug haben. Sie werden dadurch nicht gebessert, ihre Köpfe bleiben so leer als sie zuvor waren. Indessen, wenn sie eine gewisse Zeit auf den Schreibstuben zugebracht zu haben beweisen können, so können sie damit an manchen Höfen ihre Geschicklichkeit zum öffentlichen Dienste des Vaterlandes beweisen. Wie übel sind alsdenn die cameralischen und öconomischen Geschäfte beratzen, wenn sie in die Hände eines solchen Mannes fallen, der hernach, um seine Blöße zu decken, Leute in seinen Dienst nehmen muß, die an seiner Statt die Arbeiten verrichten! Sind nun diese Leute, so gut sonst ihre Köpfe seyn mögen, auch nur in den Schreibstuben gezogene Subjecte und sind vielleicht nicht solche Personen, die das Glück einer guten Erziehung gehabt, und sich nicht durch die Länge der Zeit, die sie bey den Geschäften zugebracht, eine gewisse Festigkeit in ihren Handlungen erworben haben: so ist der Mann, für den dieses alles geschieht, in der Gefahr, täglich betrogen oder in eine Verantwortung gesetzt zu werden, die den

Verlust der Bedienung öfters nach sich ziehet, und wovon ihn sein ungelehrter auch wohl ungewissenhafter Stellvertreter nicht retten kann; in diesen Fällen kommt auch der Knechte selten schadlos davon, und dann ist kein Zweifel, daß der Staat bey ganz ungelehrten Cameralisten allezeit viel wage.

Diese Betrachtungen vorausgeschickt, überlasse ich meinen Lesern, wie sie meine Tabellen, die ich ihnen hiemit übergebe, beurtheilen wollen. Ich habe sie beyde mit Nutzen meines Auditoriums gebraucht; die zweyte Tabelle, welche den Detail der Wissenschaft an die Hand giebt, habe ich hier mit einigen allgemeinen Anmerkungen begleitet, um der tabellischen Kürze noch etwas mehr Deutlichkeit zu geben.

Wenn es Zeit und Berufsgeschäfte erlauben, vorausgesetzt, daß dieser gegenwärtige Versuch Beyfall fände; so dürfte ich vielleicht auf den Einfall kommen, meinen ganzen akademischen Discours noch herauszugeben.

Da würde ich dann Gelegenheit haben, nicht nur alles was ich von dieser Materie auf dem Katheder gesagt und vielleicht zu wenig gesagt habe, sondern auch alles, was sich sonst noch davon sagen läßt, insonderheit was die praktischen Geschäfte betrifft, noch zu sagen, und allensfalls mit Exempeln zu erläutern.

Geschrieben zu Münster in Westphalen vor der Ostermesse 1771.

Springer.

Bor=

Vorbereitung
zu
der Lehre
von der
Cameralwirthschaft,
als
einer neuen akademischen Wissenschaft in
drey Tabellen.

Mit Anmerkungen.

Tab. I. Von den ersten Begriffen
Die Cameralwirtschaft muß

Gegenständen

Die Gegenstände sind sichtbar

nach den Quellen, woraus sie fließen; nach der Bestimmung ihres Nutzens, wohin er fließen soll;

nehmlich
ausnehmlich
in

| | | | |
|------------|------------|--|---------------------------------------|
| der Natur. | der Kunst. | die Schatzkammer des Regenten oder des Staats. | den Beute des Bürgers und Einwohners. |
|------------|------------|--|---------------------------------------|

Hieraus entspringt der ganze Umfang der Landwirthschaft.

Werde zusammen genommen gewöhren.

a) dem Regenten den eigenthümlichen Schatz oder das Dominalvermögen.

Die Domainen.

Dies ist die einfache Cameralwirthschaft.

S. Tab. II.

b) dem Bürger ein Vermögen, welches man sonst im Ganzen das Landes-Capital nennt.

Aus dem Vermögen des Bürgers und des durchreisenden Fremden werden unter mancherley Nahmen v. Steuern, Zehenden, Zöllen, Accisen, Maasben etc. die Finanzen erhoben.

Daraus entsteht die zusammengesetzte Cameralwirthschaft, oder

das Finanzwesen.
S. Tab. II.

In diesem Verstande heißt sie die Cameralwirthschaft. In diesem Beszuge heißt sie die Privatwirthschaft oder die Oeconomie.

der Cameralwissenschaft.

betrachtet werden nach ihren

und

Geschäften.

Die damit verbundene Geschäfte unterscheiden sich

nach ihrer Bestimmung; und nach der Gewißheit von der erlangten Bestimmung.

nehmlich

Die Schatzkammer des Staats ist vernünftig, das ist, auf eine solche vernünftig, das ist, nach richtigen Grundsätzen, ohne Schaden des Bürgers und Unterthanen anzuzuführen;

Dies sind

die Einnahme-Geschäfte.

Dies sind

die Ausgabe-Geschäfte.

Die Befehle genau zu beobachten, die sind, um den Staat und sich selbst zu überzeugen, daß bey der Anfühlung und Leermachung der Schatzkammer richtig gerechnet worden;

Dies sind die Rechnungsgeschäfte.

Anmerkung.

Anmerkung.

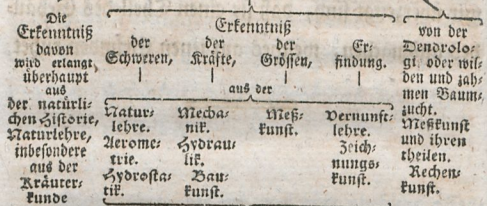
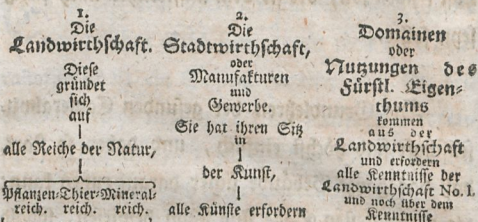
Es ist also kein leerer Traum oder ein Gebäude von falschen Schlüssen, wenn man die Cameralwissenschaft ein System nennt, und ihr den Namen einer neuen oder der fünften akademischen Wissenschaft giebt. Ihr Grund ist fest, und ihre Wände sind nicht übertüncht, um die Lücken und falsche Verbindungen zu verbergen. Die einfachste Vernunft, die sich nur aus den täglichen Begebenheiten der Natur gebildet hat, muß von der Festigkeit dieses Gebäudes und seines Grundes urtheilen können.

Eine Lehre, die sich auf eine einfache offenbare Wahrheit gründet, welcher niemand widersprechen kann, hat allemal den Vortheil, daß ihre Sätze nicht durch weit gesuchte Schlüsse und Vergleichungen, oder durch schwache Verbindungen, bewiesen werden dürfen, die sich öfters nur in einzelnen Puncten berühren, im übrigen aber getrennt sind, wie eine Sandhölle, die nur von aussen ganz

zu seyn scheint, aber zusammenfällt, sobald sie die Last tragen soll, der sie dem äusserlichen nach fähig seyn sollte.

Die Grundlehren der gesunden Cameralwissenschaft sind höchst einfach, und dabey so stark, daß das ganze Gebäude sicher darauf ruhen kann; die entferntesten Sätze sind schon bewiesen, sobald wir überzeugt sind, daß sie einen Theil des Gebäudes ausmachen, welches auf jenen Gründen ruhet.

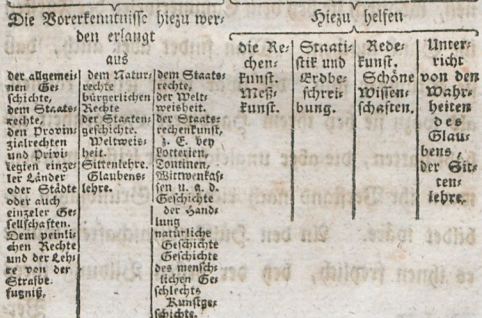
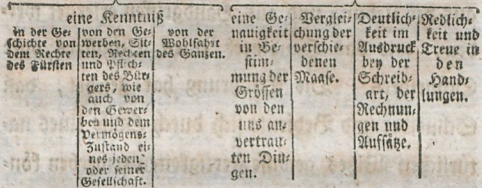
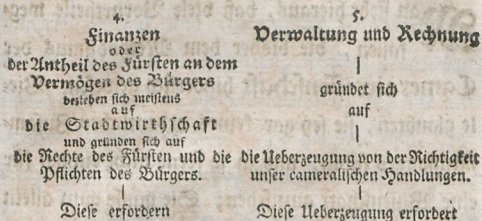
Tab. II. Von den Hülfswissenschaften
Die ersten Gegenstände der



In der Landwirthschaft ist der Sitz der sogenannten Domainen E. Tab. I. oder des Fürstlichen Eigenthums.

In der Stadtwirthschaft gründet sich der größte Theil der sogenannten Finanzen, oder des Antheils, den der Fürst von dem Vermögen des Bürgers sich zueignet.

Schaften der Cammeral-Wissenschaft.
Cameral-Wissenschaft sind:



Anmerk.

Anmerkung.

Man sieht hieraus, daß viele Vorurtheile wegfallen, die bisher dem Methodismus der Cameralwissenschaft hinderlich gewesen. Viele glaubten, sie sey gar keines ordentlichen Zusammenhanges fähig, und in so ferne nicht einmal für eine Wissenschaft anzusehen; Sie müsse ganz allein aus der Uebung und aus Handgriffen erlernt werden, wie das Handwerk eines Schusters oder Schneiders. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Schneider und Bediente sich durch Hülfe eines natürlichen Witzes gewisse Fertigkeiten erwerben können, wodurch sie bey dem Cammerwesen der Fürsten ihr Glück machen. Man findet aber auch, daß sie Stümper sind, die zwar mehr leisten können, als wozu sie bey ihrem Handwerk Gelegenheit gehabt hatten, die aber ungleich mehr leisten würden, wenn ihr Verstand nach richtigen Grundsätzen gebildet wäre. An den Hülfswissenschaften würde es ihnen freylich, bey der besten Bildung ihres Ver-

Verstandes, überall fehlen. Aber wenn die Lehrer einmal allgemein faßliche Compendien, ohne Marktschreyerey und eigennützigte Zurückhaltung der fruchtbarsten Wahrheiten, werden geschrieben haben; so muß es auch denjenigen, die mit den Hülfswissenschaften noch nicht bekannt sind, sehr leicht seyn, soviel sie davon brauchen, nachzuhohlen; denn ich setze voraus, daß die Lehrer nicht bloß cameralische Compendien oder vielmehr Folianten, sondern zu jeder Hülfswissenschaft eine kurze deutliche cameralische Anleitung schreiben werden, die einem jeden guten Kopfe, wenn er auch keinen akademischen Unterricht genossen hätte, brauchbar seyn müßte.

Tab. III. Von dem Einflusse der Cameralwis-

Die Cameral-

Das weltliche Regiment so zu führen, daß es dem Hof und dem Staate nicht an Bedürfnissen fehle, und nißket also dem Fürsten und dem hohen Adel.

Die Absonderung des Ueberflusses von dem Nothwendigen in den Bedürfnissen der Menschen und der Thiere; die Nichtigkeit in der Verwaltung der Gelder und unvertrauten Dinge; Fertigkeit in den Rechnungen; Kenntniß der gangbaren Münzen.

Den Landbau, durch alle seine Theile; als: Forstwesen. Acker; Wiesen; Gartenbau. Weinbau.

wohin gehören: Jagd. Pferdezucht, Vieh, Geflügelzucht, Fischen, Dienen, Seidenwürmer.

Dem Adel, den künftigen Hofmeistern, Kofknern, Kellern, Landgeistlichen, Pachtern.

Dies findet seine Anwendung

im Kriege: in einer jeden zum Theil auch in bey dem Proviantwesen. Haushaltung: wathaushaltung: Fuhwesen. Bey den Kriegscassen.

Dem niedern Landadel. Also in dem Hausstande überhaupt.

Soldatenstand. Verwaltern. insbesondere aber der Priesterschaft bey Verwaltung der Kirchengüter.

Vormündern. So wie in ökonomischen öffentlichen Bedienung bey Pachtungen.

zum Theil auch in einer jeden Privatwathaushaltung: also in dem Hausstande überhaupt, die Landgüter haben.

1) Verbernen und Leberhändler.

2) Honigkuchenbäckern.

3) Seidenwürmern und Händlern.

Stallmeister, Hofmarschallen, Küchenmeister, Fischmeister, Pachtern, Fabrikanten, als: 1) Verbernen und Leberhändler. 2) Honigkuchenbäckern. 4) Seidenwürmern und Händlern.

Wissenschaft in alle Stände des menschlichen Lebens.

Wissenschaft lehret.

Die antierische Schätze der Erde zu finden und zu gut zu machen.

wohin gehören: Bergwerke. Schmelzwerke. Mählsätze. Halbmehle und Farbwahren. Salzwerte. Steinbrüche.

Die Bedürfnisse und Aufwände des Hofes nach den ordentlichen Einkünften des Landes auszumessen.

Den künftigen Mitgliedern der Regierung.

Den Amtleuten.

Künftigen Vorstehern des Hofstaats. Den Mitgliedern der Cameralkollegen.

Die Megalien oder einträglichen Rechte des Fürsten ohne Verschönerung der Natur auszumessen.

In Streitigkeiten um Eigenthum sich von allen gemeinen Wahrheiten der Natur und der Kunst zu Befriedigung der Entscheidung zu unterrichten.

Den künftigen Kaufleuten und den Mitgliedern der Justizcollegen. Justitiaren Amtleuten. Gerichtshaltern.

Die Kenntnisse von den Böllen, Aeußen und natürlichen und künstlichen Produkten der Länder; vom Währwesen, Postwesen.

Den künftigen Kaufleuten und den Mitgliedern der Commerciencollegen. Postmeister. Münzbedienten. Einnehmer und Aufseher der Steuern, Zölle, Accisen &c.

Ammer.

Anmerkung.

Eines der schädlichsten Vorurtheile war nicht weniger dieses, daß man noch in neuern Zeiten die Cameralwissenschaft, wenn man auch die Gürtigkeit gehabt hat, sie in den Rang der Studien mit aufzunehmen, höchstens für eine unfruchtbare Disciplin hatte gelten lassen, die zwar einigen speculativen Köpfen dazu hat dienen mögen, nach ihrer Zurückkunft von hohen Schulen in ihrem Vaterlande sich anlächeln zu lassen, so wie einer, der etwan eine ganz fremde Sprache gelernt hat, und sie überall spricht, wo ihn niemand versteht, um in den Gesellschaften Erstaunen zu erwecken; die aber eben deswegen, weil sie theoretisch ist, und man noch heut zu Tage die Cammern und dahin gehörige Aemter lieber mit unakademischen bloß practischen Subjecten besetzt, unfruchtbar ist und noch so lange bleiben wird, bis sie sich durch den Fleiß solcher Kenner, die von beyden Seiten mit ihr vertraut sind, und durch ihre Schriften zu dem Range einer akademischen Wissenschaft wird hinaufgeschwungen haben. Sie, die Cameralwissenschaft ist, ohne Vorurtheil betrachtet, eigentlich das Studium, welches nicht nur für speculative Köpfe, sondern für einen jeden Liebhaber der Gelehrsamkeit, in welchem Fach es auch sey, oder für einen jeden akademischen Bürger, ohne Ausnahm, gehört. Sie ist das wahre Brodstudium, welches da lehrt, dem Volke Brod zu geben, von seinem Ueberflusse die Tafel des Fürsten zu besetzen, für sich selbst aber sein Stück Brod mit Ehren zu essen. Sie ist gleichsam der Schmelzofen, in welchem alle übrige Wissenschaften, die in dem Munde des größten Geistes, des witzigsten Kopfes, wenn Brod und Geld fehlt, trocken bleiben, flüssig gemacht, und zum nähern Gebrauche für die einzelne Stände des menschlichen Lebens zubereitet werden; denn es ist kein Stand, der nicht von der Cameralwissenschaft das Leben hätte.

Vor-

Grundriß
zu
einer halbjährigen akademischen
Vorlesung
über
Die Cameralwissenschaft
mit allen ihren Theilen;
so wie sie in den Jahren
1766. und 1767.
zu Göttingen
gehalten worden.

Mit Anmerkungen.

D 3

Von

I. Von Einkünften.

Die ersten Quellen der Cameralwissenschaft sind:

Die Kenntnisse von Domainen. Diese fließen aus der Natur und Kunst.

a) In der Natur finden wir

Holz und Wald,
 Ackerbau,
 Wiesen.
 Garten.
 Hopfen.
 Weinbau,
 Bergbau.
 Stein- und Mineralbrüche.
 Salzwerke.
 Jagd.
 Fluß- und Teichfischereyen.
 Viehzucht und
 Schweiserey.
 Schäferey.
 Geflügel- und
 Taubenzucht.
 Bienenzucht.
 Seidenwürmerzucht ꝛc.

Anmerkung.

Daß die Natur der wesentlichste Gegenstand der Cameralwissenschaft sey, daran wird niemand zweifeln, der Gelegenheit und die Absicht gehabt hat, sich bey ereigneten Fällen um die wahren Ursachen, warum in man-

Von Einkünften.

chen Jahren dieser oder jener Provinz, die doch voll von Künstlern und Manufacturisten ist, es übel gehe, da die Lebensmittel so theuer sind, daß sich darüber das Gewerbe der Manufacturen, die allemal entbehrlicher sind als Brod, verliert, folglich der größte Theil der Einwohner bey er mangelen den Absatz seiner Waaren aus Mangel des Geldes bitterm Hunger leiden oder davon ziehen muß. Er wird gefunden haben, daß ein Land, welches gute Erndten gehabt hat, immer seinen Nachbarn, die mehr mit Handwerken als mit Pflug und Egge zu thun haben, und die folglich ihre Lebensmittel von dem Verdienste ihrer Arbeiten ihren Nachbarn abkauffen müssen, überlegen sey.

In einem Staate, wo der Landbau nicht vor allen befördert und in solchen Stand gesetzt wird, daß der Staat seine Einwohner selbst, ohne fremde Zufuhr, speisen und kleiden kann, da kommen auch die Manufacturen nicht auf; denn bloß aus dem Ueberflusse der Lebensmittel entstehet in uns die Begierde, uns die weniger nothwendigen Manufacturen und Werke der Kunst anzuschaffen, folglich die Kunst und den Fleiß des Manufacturisten und Handwerksmanns belohnen und aufmuntern zu helfen. Das ist die glückliche Verbindung der Natur mit der Kunst.

Grundriß. Von Einkünften.

b) Durch die Kunst haben wir, außer den Handwerkern, die sich für die Fürstliche Domainenwirtschaft nicht schicken, sondern zur Policey gehören:

Brauerey.

Ziegel- und

Kalkbrenne-
rey.

Fabriken, und

Manufacturen
allerley Gat-
tung.

Wechselfän-
ke.

Gemeine Capis-
talienge-
schäfte ic.

Anmerkung.

Sobald Brod genug im Lande ist, um die Arbeiter zu speisen, dann mag der Regente Brauereyen, Ziegels- und Kalkbrennereyeren, und noch andere Arten von Fabriken Eisenhämmer, Salinen und Gradirhäuser, Gold und Silberdrathfabriken auch wohl Wechselfänke, anlegen. Aber so lange der arme Einwohner

Von Einkünften.

Hunger leidet, dann lauft es auf eine übertriebene Cameralwirthschaft und eine falsche Politik hinaus, dem Untertanen in das Handwerk zu greifen, und ihn von Landesherrenswegen um seine Nahrung, und den Landmann, durch unbeschränkte Hegung des Wildes, um seine Saaten zu bringen. Dann unterstütze lieber der Regente, als Vater des Vaterlandes, seine Untertanen in ihren Gewerben, und enthalte sich seiner eigenen Fabriken so lange, bis das Land sich erholet haben wird. Er lasse das überflüssige Wild todt schießen, oder thue es zu seinem Vergnügen selbst. Seine Bürger und Bauern werden es ihm theuer genug ablaufen. Ist einmal jene Absicht erreicht, daß der Untertan sein Gewerbe soweit in den Gang gebracht hat, als es für seine Umstände nöthig ist; dann stehe es dem Regenten frey, seine Braukessel wieder zu füllen, und seinem Volke gut Getränke zu geben, Dieses wird die bürgerlichen Brauer ermuntern, ihren Gebrauen dieselbe Güte zu geben. Ausser diesem giebt es doch noch genug Rubriken der Kunst, welche zu bestreiten dem gemeinen Manne zu schwer fallen, folglich durch sich selbst schon ausschliessende Domanialstücke des Regenten sind.

Von Einkünften.

Sobald der Regente mit seinen Domanialeinkünften auf einen solchen Fuß gesetzt ist, daß sie ihm die Nothwendigkeiten des Lebens für die Tafel, nothdürftige Kleidung und Bequemlichkeit gewähren; und so sollte es in jedem Staate seyn, anstatt, daß sie an vielen Orten verkauft, und weil das Capital insgemein seine besondere Bestimmungen hat, die den Verkauf veranlassen haben, folglich die beste und reinste Quelle der Fürstlichen Einkünfte dadurch verstopfet wird, dagegen die Regalien vergrößert werden, daß dadurch der Verlust der veräußerten Domainen unempfindbar gemachet werde. So hat der Regente ein Recht, daß ein jeder treuer Unterthan verehret, und der durchreisende Fremde nicht scheuet, nehmlich seine Regalien auszuüben, das heißt: vermöge der obrigkeitlichen Befugnisse für den Schutz, den der Fremde in seinem Lande genießt, einen kleinen Theil von den Vortheilen, welche seine Unterthanen von ihren Gewerben und Nahrungsarten ziehen, sich zuzueignen. Um diese Regalien in ihren, nach der Verschiedenheit der Obrigkeiten und ihrer Befugnisse, verschiedenen Verhältnissen gegen einander kennen zu lernen, muß man sie in drey Classen, in a) hohe, b) mittlere und c) niedere Regalien theilen.

Die andere Quelle der Cameral- oder wie sie hier genennt werden muß, der Finanzwissenschaft, ist denn also in der Lehre von Regalien zu suchen.

Von Einkünften.

a) Die höhere Regalien können nur von wirklichen Reichsständen, Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstädten besessen werden. Einzelne Beispiele von Privatpersonen, die zuweilen einzelne Stücke solcher Regalien besitzen, sind Ausnahmen von der Regel und ändern sie nicht.

a) höhere Regalien.

als:

- 1) Geleit.
- 2) Zoll.
- 3) Post.
- 4) Wasser.
- 5) Bergbau und
Minera.
- 6) Münz.
- 7) Lehen.
- 8) Obergerichts-
barkeit.
- 9) Besatzung
und Mus-
terung.
- 10) Wildbann.
- 11) Gesetzgeberi-
sche Gewalt
ic.

Von

Von Einkünften.

B) mittlere Regalien.

Diese können auch Befugnisse des unmittelbaren Reichsadels seyn, und von den Gliedern desselben entweder als Lehen der Reichsstände oder auch als Eigenthum, (welcher Fall jedoch seltener ist) besessen und genuset werden; Und das ist die Ursache, warum sie hier mittlere Regalien genennet werden.

Ueber verschiedene Gegenstände sind mir von Freunden und Feinden Einwürfe gemachet worden, z. E. Judentoleranz, Malesizstrafen, Jus collectandi, Jura fisci. Aber das geschah in Höttingen, wo man zwar die Rechte des Reichsadels sehr wohl kennet, auch so gar in öffentlichen Schriften gegen die Reichsstände vertheidiget, doch aber mir nicht Recht lassen wollte, unter dem Vorwande, daß, weil es in den Chur-Hannöverschen Landen keinen Reichsadel giebt, sondern der Adel landsäßig ist, solche Säge, daß Regalien dieser Art unter die mittlere Gattung gehören, der hohen Landesobrigkeit nachtheilig wären, weil diese keinen Unterschied in den Regalien, der von dem Adel gegen sie gebrauchet werden könnte, statuire.

Ich habe aber nicht für gut befunden, meinen Plan, wobey ich immer den Reichsadel mit vor Augen haben mußte, deswegen zu ändern.

Von Einkünften.

B) Mittlere Regalien.

als:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1) Kirchenrecht und Pfarrsag. | 7) Zehenden von Erdfrüchten. |
| 2) Ehesachen und Gewissensfreyheit. | 8) Herrnlose Güter, (Jus fisci in bona vacantia.) |
| 3) Judentoleranz. | 9) Erbhuldigung (homagium.) |
| 4) Malefiz; oder peinliche Strafen. | NE. Unterschied inter personale & reale. |
| 5) Besteuerung (Jus collatandi.) | 10) Ungemessene Frohn oder Dienst (operæ obedienciales.) |
| 6) Tranststeuer, Umgeld. | |

Anmerkung.

Weil ich eigentlich hier nur die Regalien von der Seite vorstelle, da sie einträglich sind; so scheint es ärgerlich, daß 1) Kirchenrecht und Pfarrsag, 2) Ehesachen und Gewissensfreyheit, 4) Malefizstrafen, 9) Erbhuldigung mit untergeworfen sind.

Ich muß aber dabei erinnern, daß ich in meinem Discours auch eigentlich nur die Erfahrungen als Mißbräuche solcher Gerechtsame vorgestellet, und die wenige dabei abfallende Einkünfte bloß als Symbolen der Befugnisse abgehandelt habe.

Der letzte Gegenstand der mittlern Regalien ist die Policy in ihrem ganzen Umfange.

Von

Von Einkünften.

Beschluß der Reihe von mittlern Regalien.

II) Policey.

diese

erfordert zwar an sich selbst eine eigene Abhandlung; so fern sie aber Cameralisch betrachtet wird; so ist sie hier nur unter folgenden Artikeln sichtbar:

- | | | |
|---|--|---|
| <p>1) Erhaltung u. Aufriehung bürgerlicher Gesellschaften. Bürgerrecht. Indigenat. Gemeinden. Räte und Dorfgerichte. Steinzeigerichte. Rangordnungen ic.</p> | <p>2) Bevölkerung des Landes. Hebammen. Schulanstalten. Hündel- und Waisenhäuser ic. Neue Mannschaften.</p> | <p>3) Bequemlichkeit und Sicherheit des Lebens. Weg, Straßen und Brücken. Fähr- und Vorkehrungen. Gasthöfe und Herbergen. Faternen und Erleuchtung der Gassen. Wasser- und Brunnenleitungen. Mühlen. Leibhäuser. Lombards. Milde Stiftungen. Intelligenzcomtoirs. Apotheken. Correctionshäuser. Ausrottung Ungeziefer & Cr. Sperrlinge ic. Contingegen. Feuerssecuranz. Feuerlöschanstalten. Salpeteranlagen und Grabereyen. Pottaschenbrennen. Aufsicht auf den Holzwaech, Dorf- Schweinmast ic.</p> |
| <p>4) Beförderung Handels und Reichthums. Handwerker, Innungen, Gilden und Zünfte. Feuerrechte. Manufacturen und Arbeitshäuser. Künste. Feld- und Landbau. Wieheuch. Wiesen- und Jahrmärkte. Sapfelrechte. Magazin- und Schrammen. Mäcker und Mäckerkäufer. Brandrecht. Monopolia. Wexor der Ausfuhr gewisser Producten ic.</p> | <p>5) Ergöglichkeit Feir. Fechts und Tanzbuden. Opren. Comodien. Cassé- und Spielhäuser. Glücksbuden. Porzellan. Zischenpieler. Seiltänzer. Wäcker. Freunde Thiere. Mast. Schühngesellschaft ic.</p> | <p>6) Aeußerliche Zierde. Kleiderordnung. Baurodnung. Alleen und Baumpflanzung. Wegschaffung des Unflats auf den Gassen. Ableitung der Elovaten.</p> <p>7) Steuerung des Lasters. Falkische Maas und Gericht. Weinverfälschung. Mißlißtrafen. Wexor. Wucher. Bordel. Verbot kostbarer fremder Waaren. Uebersässigen Lebens. der Verickwendung des Brachts. der Hazardspiele ic.</p> |

Von Einkünften.

Von der Polickey.

Eigentlich sollte die Polickey nichts cameralisches haben, sondern bloß um des Landeswohlfarth willen ungenüßig verwaltet werden.

Indessen weil die genaue Beobachtung der Befehle ohne Strafen ohnmöglich erhalten werden kann, die übrigen Artikel aber so beschaffen sind, daß die Einkünfte davon gleichsam freywillig abfallen, ich verstehe darunter die Landesobrigkeitliche Verstattung gewisser Gewerbe und einzeln Privatpersonen auf kurze Zeit zur Belustigung der Einwohner ertheilende Erlaubnisse zu öffentlichen Anstalten, Spielen und Ergötzlichkeiten; so hat die Verwickelung der Grundfälle eines weisen Gouvernements mit den verschiedenen Neigungen des Volkes und mit der Absicht, dasselbe entweder unvermerkt zu besteuern oder dadurch zu ihrer erlaubten Entschädigung und zu Verdoppelung ihres Fleißes in ihren Gewerben und Nahrungsarten zu erwecken (ein Kunstgriff der besten Regierungen) diesen Zweig der obrigkeitlichen Einkünfte längst geheiligt und zu einem Mittel eingeweyhet, das obrigkeitliche Strafamt und die Moralisierung der Völker zu erleichtern.

Durch diese Betrachtung habe ich mich gegen die Zweifel beruhiget, die anfangs in mir gegen gewisse Gegenstände entstanden, welche der Priester verfluchet, die Einrichtung der Welt aber unentbehrlich gemacht hat. Die Mißbräuche dabey bleiben indessen doch allemal strafbar.

Von

Von Einkünften.

y) Niedere oder

Diese Regalien verdienen deswegen den Namen der Niedrigkeit, weil sie von jedem Privatmanne besessen und ausgeübt werden können, er mag zum Reichsadel, zum Landständigen Adel gehören oder bürgerlichen Standes seyn. Denn sogar bey dem Reichsadel, der sonst doch so sehr auf seines Gleichen sieht, kann ein jeder Bürger, sogar ein Jude, ein Reichsfreyes Rittergut erlangen, und alle Rechte und obrigkeitliche Befugnisse dieser dritten Art ausüben; nur aber die Befugnung der Rittertage und Conventen und die Hofnung selbst zu einem Mitgliede des Ritterschaftlichen Regierungssystems gewählt zu werden, sind ihm versagt. Bloß die Nachsteuer (Census emigrationis) wird an einigen Orten dem Adel und dem Privatmanne, wenn dieser nicht bey der Reichsritterschaft, sondern unter dem Landständigen Adel angezessen ist, nicht verwilliget, oder doch streitig gemacht, weil man an solchen Höfen dafür hält, daß ein Einwohner, der seinen Erbherrn nicht für seinen größten Herrn erkennen darf, sondern noch einen Landesheerrn hat, dem er in vielen Fällen gehorchen muß, ohne Erlaubniß des Landesheerrn seine Wohnung nicht verändern könne. Soferne nun die Nachsteuer ein Census emigrationis ist, so kann der Emigrant damit diese Erlaubniß von dem Landesheerrn erkaufen. Es kommt aber hier nicht auf Schlüsse, sondern auf besondere Berechtigungen an; denn sonst könnte auch wohl der Gutsherr sich anmassen, die Emigration zu erlauben, und sich damit auch eine Nachsteuer zuzuignen. Bey Leibeigenschaften kommt dieses auch wirklich vor. Diese niedere Regalien sind denn folgende:

Von

Von Einkünften.

dritte Gattung der Regalien.

y) Niedere Regalien.

Diese müssen unter zweyerley Gattungen betrachtet werden; welche entspringen aus

- | | | |
|--|---|--|
| a) Der Erbge- rechtigkeit. | b) Der Erble- hens Herr- lichkeit. | c) Erblebensherrlichkeit. |
| 1) Frevelbestrafung. | 1) Beständige Gefälle von unbeweglichen Gütern, (canones emphyteutici) als; Bogts, oder Rinspfeaninge Herrgelber. Getraidgülden. Schirm, oder Bogtsgetraid. | 2) Gemessene Frohn, als auf gewisse Tage oder andere Bestimmungen. Mähen, Schneiden, Erndten, Ackern, Graben, Hofsfällen, Spinnen, Bothengehen ic. |
| 2) Bürgerlicher Nichtstuhl erster Klage. | 2) Vogts, oder Rinspfeaninge Herrgelber. Getraidgülden. Schirm, oder Bogtsgetraid. | 3) Handlohn, Lehenwaare; (Laudemium) Pfundgeld, Gewährgeld, Amelgeld, Sterbhandlohn, (mortuarium) Weßhaupt, Eppergelber, Vertragsgelber ic. |
| 3) Siegelrecht oder voluntaria Jurisdiction. | Gänge, Häner, Eyer, Kämmer, Semmeln, Schmalz, Butter ic. | 4) Abzugsgeld, Abfahrt, Nachsteuer, (Census emigrationis) von wirklicher Emigration, von Veräußerung unbeweglicher Güter, von Heerpathgütern. |
| | | 5) Schutz und Schirm der Hausgenossen und Holden. |
| | | 6) Gränz oder wachende Steuer von liegenden Gütern. |
| | | 7) Leibeigenschaft, als; Leibzins, Berberathunasconsens vor die Kinder, Entlassungsgeld. |
| | | 8) Güter Zerstückelung ic. |

So weit gehen die Gegenstände und Quellen der Cameraleinkünfte.

E

Von

Von der Art, die Cammerbefugnisse auszu-
üben.

Es ist aber nicht genug, die Gegenstände der Do-
mainen und Regalien, die sträfliche Handlungen der
Menschen, ihre Laster, ihre Neigungen und Fertigkeiten
und die natürliche Beschaffenheit eines Landes, seines Bo-
dens und seiner Producten zu kennen, der Cameraliste
muß vornehmlich auch wissen, worauf es ankomme, aus
diesem allen Nutzen zu ziehen, einen Nutzen, der nicht mit
den Grundsätzen einer wohlgeordneten guten Regierung
und einer vernünftigen Obrigkeit streite.

Man muß also, um sich hievon richtige Begriffe
zu machen, vor allen die Gegenstände nach der Verschie-
denheit der Personen und Sachen, nach der Zeit, nach
dem Mißbrauch und rechten Gebrauche, und denn
endlich nach dem öconomischen Werthe der Regalien,
(welches mit der Materie der Anschläge zusammenhängt;)
kennen lernen, ungefähr in folgender Ordnung.

Verwaltung der Einkünfte.

Die Art, die Cammerbefugnisse am sichersten auszuüben, beruhet auf einer genauen Uebereinstimmung folgender Gegenstände:

- 1) Die Personen,
und
- 2) Die Sachen, welche
denen Cammerrechten
oder Befugnissen un-
terworfen sind.
- 3) Die Zeit, in welche
solche eingeschränkt
sind.
- 4) Die zur Verwaltung
bestellte Personen.
- 5) Kenntniß der Miß-
bräuche, so weit sie
zu Bestimmung des
rechten Gebrauchs zu
wissen nöthig sind.
- 6) Ein gewisser Maas-
stab, den wahren
Werth der Befug-
nisse zu bestimmen.

Beschluß von den Einkünften und

Soviel dürfte genug seyn, um sich mit der Lehre von den Einkünften eines Staats methodisch bekannt zu machen, vorausgesetzt, daß ein Camerallehrer allen Rubriken durch eigene Erfahrung und gute Gelehrsamkeit gewachsen sey; denn wo dieses nicht ist, da gebe ich meine Tabellen verlohren, versteht sich für Jünglinge, die zum eigenen Denken und Lesen noch nicht angeführt sind, sondern durch den erweckenden ausgeführten Vortrag eines guten Lehrers erst dazu müssen ermuntert und habitiret werden.

Von practischen gestandenen Männern in diesem Felde, die den theoretischen Unterricht und die ganze dahin gehörige Litteratur nur über die Schulter ansehen, habe ich doch selbst die Erfahrung, daß die tabellische Methode immer mehr für ihren Geschmack ist, als die dogmatische, vielleicht weil die Form der Tabellen schon einen wenigstens in der Kunst Tabellen zu machen

Uebergang zu den Ausgaben.

(eine Kunst, womit sich mancher ungelehrter schon geschwungen hat) geüben und also ebenfalls practischen Verrfertiger voraussetzet.

Auf die Lehre von den Einkünften folgt unmittelbar dieselbe von den

Ausgaben.

Ich habe sie meinen Zuhörern nach folgenden Gegenständen vorgetragen. Vielleicht habe ich noch einige derselben ausgelassen; aber ich mußte bey dem mündlichen Vortrage doch noch etwas haben, welches dem Zuhörer denselben notwendig machte, damit er nicht darauf habe verfallen können, meine Tabellen ohne mich zu studiren. Das wäre allenfalls ein öconomischer Gedanke von mir gewesen, auf dessen Verzeihung ich Amtshalben hätte rechnen dürfen. Aber ich erinnere mich doch eigentlich keines ausgelassenen Gegenstandes, der nicht, wenn er auch schon nicht ausgedruckt wäre, in der Tabelle seine Correlation hätte.

II. Von Ausgaben oder

Andere Ausgaben hat der Hof, andere der Staat. Nach diesem Unterschiede muß der Unterricht eingerichtet werden. So lassen sich

A. Die Aufwände des Hofes

etwan unter folgende General- und Specialrubriken bringen:

| | | | | |
|---|--|---|---|--|
| a) Nothwendigkeiten des Lebens. Daan gebür. Küche. Keller. Schlächteren. Backerey zc. | b) Erzieh. u. Unterhaltung der Fürstl. Familie. Animen. Hofmeister. Informator. Hofmeister. Bediente. Spannage zc. | c) Got. tesdienste. Hofgeistliche. Actus patriarchales, die besondrs lobt zu werden pflegen. Communio. Altmosen zc. | d) Bequemlichkeiten. Landhäuser. Lustschlöffer und Garten. Marzial. Umgang und Bedienung wozu gehöret: Hofadel und Bediente zc. | e) Ergötzlichkeiten. Feiten. Comedien. Oreen. Ball. Tractamenten Jagd. Falkneren. Schifffahrt. Reiten und Fahren. Musik. Bibliotheken. Naturalien- und Münzcabinet zc. |
| 3) Kleidung. Garderobe. | | | | |
| 4) Wohnung. Residenz. Wohnung der Hofdiener. | | | | |

| | | |
|--|---|--|
| 5) Splendor. in verschiedenen Veränderungen. als: | a) Bestreitung der Hofausgaben. Hof Staats-Cassämister Hebräer Hof-Commen-Danten. Departement. Subalterne Bediente. Küchenschreiber. Kellerschreiber. zc. | b) Bedienung. Starke adeliche und unadeliche Bedienung. Prächtige Uniform und Livree. Erziehung des jungen Adels. Baue. Ausforer:ntliche Fierde der Baue. Malereyen. Tappeten. Kostbare Meubles. Generosität. Geschenke an Diener. Unterthanen. Fremde. Gastfreyheit zc. |
| a) Bey der Tafel. Im Service. Im Essen. Wobdurch sich auch allezeit die Anzahl der Bedienten vermehrt. | | |
| b) In der Kleidung und Equipage. Kostbare Garderobe. Wagen. Pferde. | | |

Aufwänden der Kammer.

Anmerkung.

Bey der Rubrik von Ergötzlichkeiten besürchte ich zwar den Reichthum der Materie nicht erschöpft zu haben; denn es giebt noch Ergödgungen, die in Ansehung des Aufwands alle andere Arten überreffen, aber doch sich nicht für den Ratheder schicken, theils deswegen, weil sie einer gesunden Cameralwirthschafft gerade zu entgegen sind, theils weil die Gegenstände davon öfters keinen andern Nahmen haben, als den Kluge sich in das Ohr sagen, um die Gesellschaft und die Jugend nicht zu ärgern, oder nicht das Ansehen zu haben, daß man die Ergödgung selbst billige oder table. Einem Schriftsteller würde es am wenigsten zu verzeihen seyn, wenn er solche Ergödgungsarten mit den würdigern Arten vermischen, oder wie einige doch gesehen haben, auf den Ratheder zu bringen, um ihrem Auditorium etwas zu lachen, auch wohl die jungen Herren bey der Materie selbst lüftern zu machen.

Von Ausgaben oder

B. Die Aufwände des Staats

erscheinen unter folgenden Rubriken:

B. Aufwände des Staats.

Diese haben zum Gegenstand

| | | | |
|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|---|
| 1) Erhaltung des Systems. | 2) Justiz. Rechtscollegien. | 3) Gottesdienst. Consistoria. | 4) Policy. Policy, Collegien und Departementen. |
| Regierungscollegia. | Schöppenstühle. | Geistliche Diener. | Wege. |
| Geheime Cabinets. | Erste Instanzen. | Kirchenbau. | Straßen. |
| Rathhäuser und Departementen. | Peinliche Gerichte. | Kirchenbau. | Brücken. |
| Secretarien. | Subalternen. | Armenanstalten. | Alleen. |
| Registratoren. | Hochgerichte. | Wittwencassen. | Schulen und Jugendunterweisung. |
| Canzlisten. | Scharfrichter. | z. | Buchdruckereyen. |
| Copisten. | z. | z. | Zucht und Correctionshäuser. |
| Bedienen z. | z. | z. | Dauwesen. |

| | | |
|----------------------------|--|--|
| 5) Sicherheit des Staats. | 6) Besorgung der Einkünfte. | 7) Besorgung der Ausgaben. |
| Unterhaltung der Militz. | Cammer und Landeschaffts. Kriegs. Domainen. Collegien. | Zählämter zu einzeln Gattungen von Ausgaben. |
| Bürgerauschuss. Festungen. | Stenämter und Generalcassen. | Kriegszählämter. |
| Wälle. | Special Cassen und Landämter. | Almosenämter. |
| Mauern. | z. | z. |
| Ethürme. | z. | z. |
| Nachtwachen. | z. | z. |
| Laternen. | z. | z. |
| Feuerlöschanstalten. | z. | z. |
| z. | z. | z. |

Anmer-

Aufwänden der Cammer.

Anmerkung.

Es kommen freylich viele Ausgaben hier vor, die an manchen Orten nicht nahmentlich zur Cammer, sondern zu andern Systemen und Cassen gehören, welche bald Kriegscasse, bald Landschaftscasse heißen, oder auch wohl den Cassen der Städte, Flecken oder Dörfer anflehen. Aber ich habe hier deswegen keinen Unterschied gemacht, weil es in den Grundsätzen der Verwaltung immer auf eines hinausläuft, ob die Subjecte der Verwaltung und der Direction Cammer- oder Landschaftscassier, Finanzcammer oder Landschaftsräthe genennet werden, oder ob gewisse dahin gehörige Geschäfte von dem Bürgermeister, dem Syndicus oder Stadtschreiber oder von dem Dorfschulzen behandelt werden. Der Regente oder die Obrigkeit, im Ganzen genommen, ist und bleibt doch in den meisten deutschen Provinzen der Maasstab aller Aufzagen; in den übrigen sind die sogenannten Landstände gar abgekommen, und da, wo sie noch sind, ist doch wohl die Gelegenheit zur Wohlfahrt des Landes zu schmausen, noch das einzige Band, das sie hält. In gewissen Staaten werden anstatt dessen von dem Regenten Pensionen gereicht, um sich der meisten Stimmen zu versichern. Unter solchen Umständen ist die Landschaft von der Cammer nur dem Nahmen nach unterschieden.

C 5

III. Von

III. Von der Rechnungs-

Wenn diejenige, welche zur Einnahm und Ausgabe bestellt sind, ihre Schuldigkeit auf das beste gethan zu haben, sich bewußt sind; so sind sie doch dem Staate unnütze Diener, wenn sie nicht zugleich die Geschicklichkeit besitzen, den Regenten und seine Rätthe davon zu überzeugen.

Zu dieser Geschicklichkeit wird eine gewisse Ordnung erfordert, von welcher willkürlich abzuweichen keinem Einnahmer erlaubt seyn muß. Man sollte zwar glauben, daß, wenn die Obrigkeit einmal von der Redlichkeit ihres Dieners bey andern Gelegenheiten oder auf andere Art hinlänglich überzeugt wäre, man es mit der Rechnungsführung, die in manchen Staaten auf einen so weitläufigen Fuß angeordnet ist, daß der dritte Theil des Jahres dazu gehört, um sie nach der Vorschrift die Rechnung abzulegen, es nicht zu genau nehmen sollte. Ein Zeitraum geht hiebey verlossen, den freylich ein redlicher geschickter Diener weit besser anwenden könnte, wenn ihm erlaubt wäre, seine Rechnung nur aus dem Journal abzulegen und zu beweisen. Indessen weil die Rechnungsführung noch einen ausgedehnteren Zweck hat, als bloß den Rechnungsführer zu rechtfertigen, daß er nicht betrogen habe, nehmlich es muß auch damit gezeigt werden, daß in Verwaltung der Einkünfte nichts vernachlässiget, sondern vielmehr die Gerechtigkeit des Regenten überall auf das beste beobachtet worden; so müssen zu dieser Ueberzeugung doch Geheße gegeben werden, die genau beobachtet werden müssen; und in so ferne ist die Zeit nicht für verlohren zu achten, die angewendet wird, um den Beweis erfüllter Pflichten der Treue und Rechtsschaffenheit zu führen.

führung.

Hey dieser Ueberzeugung wird denn auf folgende Stücke gesehen; auf

- 1) Die Zeit, da die Gelder eingeben sollen. 2) Die Zeit, da die Gelder wirklich eingegangen sind. 3) Die richtige Zahl der Gelder die da in den vorangesezten Schranken der Berechtigung eingehen sollen.

Hiezu gehören:

- 1) Bey beständigen Gefällen. Grundbücher zc. 2) Bey unbeständigen Generalprotocolla, ungefähre Ruchmaßungen aus den vorigen Jahren und den Umständen.

Hiezu gehören:

- Diarium oder Tagbuch. Abrechnungs- oder Contobuch. Quittungen. Zahlungsbücherlein. Monatliche oder Quartalsrechnungen.

Hiezu gehören nicht nur alle die obigen Beweismittel der Zeit, sondern auch noch weiters.

- 1) Bey beständigen Gefällen. Alle Gattungen von Grund; Büchern, Particularien, Corpora honorum, Stenematriculi, Catastra. 2) Bey unbeständigen Gefällen. Special Protocolla u. Resolutionslisten von untergebenen Personen, Gütern und ihren Besitzern. Beglaubte Nachrichten von allen Veränderungen. Dungeführte Ueberblicke des Ertrags gemeiner Jahre. Quittungen, die den Zahlern ertheilt worden.

- 4) Die richtige Zahl der eingegangenen sind. 5) Die bequemste Form der Rechnungen und Bücher, nicht nur alle diese Erfordernisse in der nemlichen Ordnung in welcher das ganze Wissenschaftsgebäude zusammen hängt, sondern auch noch andere Absichten zu verbinden, als: a) Sich von Jahren zu Jahren zu überzeugen, welche einzelne Artikel von Einkünften zu oder abgenommen haben. b) Wie sich die ganze Einnahm und Ausgab gegen die vorigen Jahre verhalten. c) Was die Ursachen des Unterschieds seyn mögen, und endliche auch d) gegen streitige Nachbarn in Reichthümern daraus den Besitzstand darlegen und bewerkstelligen zu können.

Hiezu gehören wieder nicht nur die nemlichen schon angeführten Beweise, sondern auch noch das öffentliche Bekennniß der Kassantarien, das, was noch nicht verrechnet ist, noch wirklich schuldig zu seyn.

- 6) Die Zeit der jährlichen Rechnungslegung und Prüfung der Rechnung. 7) Die Anstalten zu Uebersichtung und Prüfung der Rechnung. Hiezu kommen vor, die Gegenstände: Von Rechnungen. Von Rechnungs-Probatorn, Calculatoren, Defecten zc.

Die Frage ist: Wor der Erforschung des wahren Cassastands beim Schluß des Jahres. Von der Erleichterung der Rechnungsableitung. Von der Fortsetzung der Formalkäten zc.

Die erste Bedingung ist dass die Seiten
gleich sind

Die zweite Bedingung ist dass die Winkel
gleich sind
Die dritte Bedingung ist dass die Seiten
gleich sind
Die vierte Bedingung ist dass die Winkel
gleich sind
Die fünfte Bedingung ist dass die Seiten
gleich sind
Die sechste Bedingung ist dass die Winkel
gleich sind
Die siebente Bedingung ist dass die Seiten
gleich sind
Die achte Bedingung ist dass die Winkel
gleich sind
Die neunte Bedingung ist dass die Seiten
gleich sind
Die zehnte Bedingung ist dass die Winkel
gleich sind

Die elfte Bedingung ist dass die Seiten
gleich sind
Die zwölfte Bedingung ist dass die Winkel
gleich sind
Die dreizehnte Bedingung ist dass die Seiten
gleich sind
Die vierzehnte Bedingung ist dass die Winkel
gleich sind
Die fünfzehnte Bedingung ist dass die Seiten
gleich sind
Die sechzehnte Bedingung ist dass die Winkel
gleich sind
Die siebenzehnte Bedingung ist dass die Seiten
gleich sind
Die achtzehnte Bedingung ist dass die Winkel
gleich sind
Die neunzehnte Bedingung ist dass die Seiten
gleich sind
Die zwanzigste Bedingung ist dass die Winkel
gleich sind





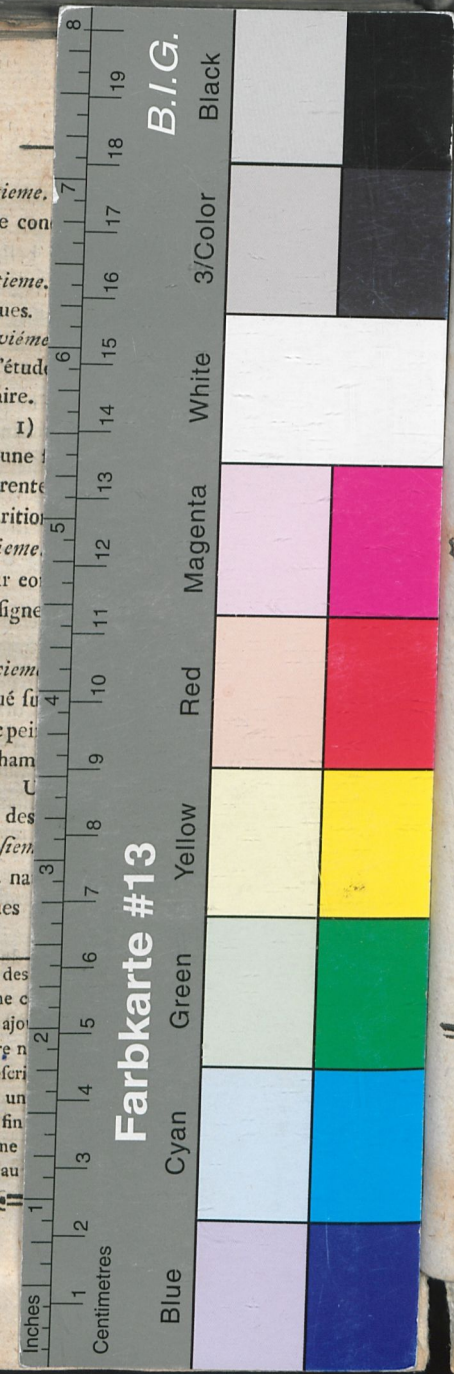
Er. 2763.

S

1018

M.C.





Deconomische und Cameralische
T a b e l l e n

mit
Anmerkungen

und einem
Vorberichte

von den Schicksalen der Cameralwissenschaft bey
den frantzösischen und deutschen
Gelehrten;

von
J. Ch. E. Springer.



Frankfurt und Leipzig,
1 7 7 2.